



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 26. Juni. Se. Majestät der König sind nach Breslau abgereist.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Ditmar in Erfurt den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Kantor und Schullehrer Bölte zu Mammendorf, im Regierungs-Bezirk Magdeburg; und dem Schullehrer Franz zu Graplow, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Lalleyrand, ist von Neu-Strelitz; Se. Excellenz der General der Infanterie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, von Berg, von St. Petersburg; und der Herzogl. Anhalt-Röthensche Landes-Direktions-Präsident, von Göppler, von Köthen hier angekommen.

Breslau, den 26. Juni. Se. Majestät der König trafen heut Abend halb nach 8 Uhr in Begleitung Sr. Excellenz des kommandirenden Generals Herrn Grafen von Brandenburg und des Herrn Ober-Präsidenten von Wedell auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe ein, wo Allerhöchstdieselben von dem Magistrat und den Stadtverordneten ehrerbietigst empfangen wurden. Als der König von dem Perron in den Wagen stieg, ertönte von dem zahlreich versammelten Publikum ein freudiges Hurrah! Se. Majestät fuhren sogleich nach dem königl. Palais, wo die übrigen Militair- und Civil-Behörden Allerhöchstdieselben erwarteten.

Berlin den 26. Juni. Wie wir vernehmen, wird Se. Majestät der König heute früh nach Breslau abreisen, um die jener Stadt schon vor einiger Zeit erteilte Zusage zu erfüllen, die Einweihungsfeier des Denkmals, welches Breslau dem Andenken Friedrichs des Großen errichtet, durch seine Anwesenheit zu verherrlichen.

Wir haben bisher nur öfter andeutungsweise von dem Gewinn gesprochen, welchen der Vereinigte Landtag dem Lande theils schon gebracht, theils noch bringen wird, indem der Raum uns keine größere Ausführlichkeit gestattete, und wir erkannten eine Hauptseite desselben in dem Aufgeben des bis jetzt vorwaltenden Provinzialgeistes in den Gedanken an ein einiges und allen gemeinsames Reich. Damit hängt nun unmittelbar eine Wirkung zusammen, auf welche wir heute vorläufig doch nur hindeuten wollen, nämlich die, daß für dieses einige Reich auch mehr und mehr eine allgemeine Gesetzgebung notwendig erforderlich ist, und daß die Partikulargesetze, die Novellen u. a. aufhören müssen; denn bisher sind oft Entscheidungen für einzelne Fälle getroffen worden, wo eine allgemeine Anordnung durchaus nöthig war. Der Nachtheil der einzelnen Erlasse ist aber hauptsächlich, daß sie niemals aus einem gemeinsamen Prinzip hervorgehen können, indem sie, auch in der Zeitfolge auseinanderliegend, oft nach verschiedenen Lokalitäten sich offenbaren müssen. Diesen unangemessenen Zustand unserer Gesetzgebung haben unsere Staatsmänner längst gefühlt, durch den Vereinigten Landtag ist er indessen dermaßen zum Bewußtsein gekommen, daß fortan nur noch allgemeine Gesetze, nach feststehenden Prinzipien erlassen, zur Anwendung kommen werden, wie denn manche Einzelbestimmung seitdem schon zurückgehalten ist, um in einem größern Ganzen die gewünschte Stelle zu finden.

Einem von Seiten unserer Landgemeinden seit langer Zeit empfundenen dringenden Bedürfnis wird wahrscheinlich sehr bald durch den Erlaß einer neuen Feldpolizei-Ordnung entsprochen werden, welche von den betreffenden Behörden auf das Sorgfältigste berathen wird. Auch läßt sich hoffen, daß die bisherigen Mängel der Vormundschaftsgerichte, in nächster Zeit werden abgestellt werden, indem man den Berathungen der Familien diejenigen Interessen

zurückgiebt, welche sie am besten berathen, beurtheilen und einrichten können. Zugleich machen wir hierbei auf wirkliches Erscheinen der neulich von uns in Nr. 110. angezeigten Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung (Berlin, Jonas) aufmerksam, von der bis jetzt zwei Hefte mit einem reichen amtlichen und nicht amtlichen Inhalte uns vorliegen. (Spen. Ztg.)

Berlin. — Auch die Verhandlung über das Judengesetz hat in der Stände-Kurie zu mehreren namentlichen Abstimmungen Veranlassung gegeben. Sie fanden bei Fragen statt, welche weniger einen praktischen als einen prinzipiellen Charakter hatten. Denn abgesehen davon, daß gar keine Aussicht auf irgend ein Eingehen der Regierung in eine allgemeine Anstellungsfähigkeit und politische Wählbarkeit der Juden sein dürfte, so ist auch mit der Zulassungsfähigkeit derselben doch nicht ihre wirkliche Anstellung oder Wahl gegeben. Wären die gewerblichen Beziehungen der Juden in Frage gekommen, so möchte man vielleicht Erfahrungen gemacht haben wie bei der Einkommensteuer, wie denn die ganze Judenfrage sehr einseitig aufgefaßt wird, wenn man sie lediglich als eine Toleranzfrage betrachtet und in den Juden nur die Bekenner eines andern Glaubens sieht. Was nun aber die beiden Abstimmungen betrifft, so betrafen sie theils die Anstellungsfähigkeit der Juden, theils ihre Theilnahme an ständischen Rechten. Erstere fiel gegen den Gesetzentwurf bejahend, letztere mit ihm verneinend aus. Die Stimmen standen sich in beiden Fällen ziemlich gleich; die Minorität kam bei der ersten Abstimmung um nur 5 Stimmen zu kurz und ward bei der zweiten zu einer Majorität um 1 Stimme. Dieser Wechsel scheint nicht so sehr durch einen Eintritt fehlender Mitglieder, als durch einige Abweichungen in der Stimmung veranlaßt zu sein. Im Uebrigen erklärten sich in der Provinz Preußen 48 bei der ersten, 49 bei der zweiten Frage mit Ja und ebenso 19 und 22 mit Nein. An dem Ja haben Ritterschaft und Städte, an dem Nein die Landgemeinden den stärksten Antheil. Eben so judenfreundlich bewies sich das Rheinland. Hier waren 50 bei der Majorität der ersten, 44 bei der Minorität der zweiten Frage, und der Gegensatz stellte sich im Verhältnisse von 11 und 15 dar. Die Ritterschaft war aber hier getheilt, bei der ersten Abstimmung 9 gegen 8, bei der zweiten 5 gegen 10. Dann erklärte sich Posen mit 25 und 28 gegen 16 und 12 Stimmen für die Juden, wobei wieder besonders die Ritterschaft in diesem Sinne den Ausschlag gab, während bei den Landgemeinden die Mehrzahl gegen die Juden war. In der stärksten Minorität waren die Juden in Sachsen (in beiden Abstimmungen 38 gegen 10 und 14), ferner in Brandenburg (37 und 38 gegen 22 und 18), wo sie besonders die Ritterschaft, von der nur 4 und 5 Mitglieder (in Sachsen gar keine) für sie stimmten, gegen sich hatten. In Pommern waren 23 und 25 gegen 16 und 12 wider die Juden. Hier hatten sie wohl bei der ersten, nicht aber bei der zweiten Abstimmung die Mehrzahl der Ritterschaft für sich, die Städte und Landgemeinden in beiden gegen sich. In Westphalen blieben sie mit 14 und 15 gegen 29 in der Minderheit, und zwar waren sie es in allen Ständen, am stärksten im ritterschaftlichen. In Schlessien war die meiste Gleichheit der Stimmen (30 und 35 für, 37 und 31 gegen die Juden), und hatten sie hier bei den Städten die Mehrheit (16 und 20 gegen 10 und 6), in den beiden andern Ständen die Minderzahl. Von der Ritterschaft hatten sie ungefähr 70 für, 100 gegen sich, von den Städten gegen 100 für, 50—60 gegen sich, von den Landgemeinden die kleinere Hälfte für, die größere gegen sich.

Berlin. — Von den in Lithographie erschienenen Portraits derjenigen Landtags-Deputirten, welche sich durch ihr Rednertalent hervorgethan, wird das Portrait des Herrn v. Wincke und des Herrn v. Beckerath's am stärksten gekauft. Es wird hier erzählt, daß die Comittenten des Herrn v. Beckerath, welchen sich noch andere Freunde und Verehrer desselben angeschlossen, eine hinreichende Summe zusammengeschossen haben, um gedachten Deputirten mit einer prachtvollen Equipage zu überraschen. Die Verfertigung des Wagens ist einem kunstfertigen Stellmacher in Frankfurt a/M. übertragen worden; auch sollen daselbst schon zwei Kutschensperde edler Race dazu bereit stehen. Bei der Rückreise des Herrn v. Beckerath beabsichtigen die Comittenten ihren Abgeordneten von Frankfurt aus

darin im Triumph abzuholen. Auf gleiche Weise spricht man von einer Ehrenbezeugung, die die hiesige jüdische Gemeinde dem Bürgermeister Sperling, als dem Referenten für das Judengesetz zugebracht haben soll. — Einige Blätter haben die Mittheilung gemacht, daß sich der Herzog von Braunschweig mit der Herzogin Louise von Mecklenburg-Schwerin verlobt habe. Diese Nachricht ist unbegründet; allerdings soll es in der Absicht des Herzogs liegen, den Wünschen seines Landes durch eine Vermählung zu entsprechen, welche zugleich für die Selbstständigkeit Braunschweigs eine Garantie bieten könnte; es ist auch wahrscheinlich, daß die Braut eine dem Preussischen Königshause sehr nahe verwandte Prinzessin sein wird, allein etwas Gewisses ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden. In hiesigen Kreisen hält man es für ausgemacht, daß der Herzog sich mit der Prinzessin Wilhelmine der Niederlande, (geb. den 5. Aug. 1828), der Tochter des Prinzen Friedrich der Niederlande und der Prinzessin Louise von Preußen, Schwester Sr. Majestät des Königs, vermählen werde. — Wir haben bereits mitgetheilt, daß von einigen Mitgliedern der Stettiner Kaufmannschaft ernste Bedenken gegen das vorgeschlagene Differential-Zoll-System veröffentlicht worden waren. Diese ernstlichen Bedenken mußten natürlich die Herren Schuß- und Differential-Zöllner auf das unangenehmste berühren, und man dachte auf ein Mittel, ihre Wirkung unschädlich zu machen. Die Gutmüthigkeit unserer Speyerschen Zeitung bot hierzu die Hand. Sie enthielt am 17. Juni obenan einen Artikel, der eine von einem Mitgliede des Vorsteher-Amtes der Stettiner Kaufmannschaft gegen diese Bedenken verfaßte Schrift eine sehr gebiegene Widerlegung nannte und der allgemeinen Aufmerksamkeit dringend anempfahl. So hätte es denn den Anschein, als ob die Stettiner Kaufmannschaft jene Bedenken nicht theile, worüber namentlich die Preussischen Deputirten sich sehr verwundern mußten. Aber was erlebt man? Die Spey. Ztg. vom 19. Juni bringt die Erklärung von 186 Stettiner Kaufleuten und ersten Rednern, die sich auf das Entschiedenste gegen dergleichen Differentialzölle, so wie überhaupt gegen alle den freien Verkehr störende Schutz Zoll-Maßregeln verwarren.

Berlin, den 26. Juni. Nach dem heutigen Militär-Wochenblatt ist der Hauptmann von Syburg, vom 18ten Infanterie-Regiment, zum etatsmäßigen Major ernannt worden.

Der Vereinigte Landtag wird dem Marschall der Stände-Kurie, Hrn. v. Rochow, ein überaus kunstreiches Andenken als Anerkennung seiner Verdienste um die ständische Wirksamkeit überreichen. Es ist eine Dank-Adresse, abgefaßt durch die Herren von Auerswald und von Beckerath. Diese Adresse besteht aus einer Reihe von zehn Blättern. Das erste, das Titelblatt bildend, zeigt in einem Kranze die verschiedenen Wappen der Provinzen, versflochten mit dem Bande des eisernen Kreuzes und durch den Preussischen Adler zusammengehalten, darunter der Marschallstab und darin die Inschrift: „Der erste Vereinigte Landtag dem Marschall der Drei-Stände-Kurie, Herrn v. Rochow.“ Auf dem zweiten Blatte befindet sich die Adresse und auf den weiteren acht die Unterschriften der Abgeordneten, letztere provinzenweise geordnet. Die einzelnen Provinzen sind sinnbildlich durch ihnen eigenthümliche Embleme von unseren ausgezeichnetsten Malern dargestellt, welche darin Geist und Kunst auf gleiche Weise bewährten. Das Ganze, überaus prächtvoll ausgestattet, liegt in einem Sammetdeckel, auf welchem das in Silber getriebene Wappen des Herrn v. Rochow angebracht ist. Die Adresse wird dem Herrn v. Rochow heute Abend (den 25ten) von einer Deputation, bestehend aus den acht Provinzial-Landtags-Marschällen und drei Abgeordneten der drei Stände jeder Provinz überreicht.

Stettin. — In unserer Stadt wird ein Ehrengeschenk für den Grafen Schwerin-Pugar vorbereitet, dessen bisherige Thätigkeit auf dem Vereinigten Landtage sich hier einer allgemeinen Zustimmung und Billigung erfreute. Der Vereinigte Landtag hat uns aufgeklärt über viele Männer des Landes, deren rechte Beurtheilung und Würdigung bisher nicht möglich war; er hat uns reicher gemacht an Persönlichkeiten, die in der Stille des Privatlebens bisher unbekannt bleiben mußten.

Der Mannheimer Abendzeitung wird von der Niederelbe geschrieben: „Am 5. hat in Magdeburg die letzte Versammlung protestantischer Freunde, 27 Geistliche, stattgehabt. Sie ist überaus kläglich abgelaufen. Uhlisch hat acht Sätze vorgelegt zu einem gemeinsamen Protest gegen das Verfahren des Konsistoriums; aber nur Zwei haben beigestimmt. Die Andern haben theils das Konsistorium in Schutz genommen, theils „sich der Kirche aufsparen“ wollen, theils geschwiegen. Uhlisch hat von Feigheit und Heuchelei gesprochen, was aus seinem milden Munde viel sagen will, und man ist mit dem stillen Bewußtsein auseinandergegangen, daß man nicht wieder zusammenkommen werde. — In Halberstadt hat sich, nach erfolgter ablehnender Antwort des Königs, kürzlich eine freie Gemeinde (die fünfte), an der Spitze der Bruder des Hallischen Wislicenus, gebildet. Die Zahl der ersten Unterzeichner beträgt, entgegen der frühern Erwartung, etwa 20. Pastor Nieter in Bremen, früher in Halberstadt, ist unmittelbar vor Wislicenus 14 Tage lang dort gewesen und soll alle seine Autorität (er ist Rationalist und galt viel) aufgebieten haben, die Leute vom Ausschneiden abzuhalten. — Die freie protestantische Gemeinde in Nordhausen ist etwa 200 Seelen stark. Bei der letzten Wahl von zehn Stadtverordneten und Stellvertreter sind fünf Vorstandsmitglieder derselben, worunter Balger, noch andere Mitglieder der freien Gemeinde und der Vorsteher der Judenschaft gewählt worden, so daß die „Kirche“ fast leer ausgegangen ist. Die Versammlungen sind drückend voll, und die Kirchen stehen leer. Die Geistlichen halten Klagepredigten.

Der ganze Kirchenvorstand eins derselben ging über. — Die freie Gemeinde zu Halle ist von der Regierung zu Merseburg durch den Hallischen Magistrat aufgefordert worden, „Anträge“ auf Grund des Patents vom 30. März zu machen. Nach längerer Verhandlung ist am 13. Juni, nach dem Vorschlage von Wislicenus, beschloffen worden, dem Patent gegenüber gar nicht als Religionsgesellschaft aufzutreten, sondern als Privatgesellschaft ausgeschiedener Unkirchlicher. Die Gemeinde erklärt der Regierung, daß sie gar keine religiöse oder kirchliche Präension mache.“

Köln, den 24. Juni. Das Haupttagsgespräch ist noch immer die Angelegenheit des flüchtigen Notars, da bei derselben Personen aus allen Klassen betheilig sind. Wie man sich leicht denken kann, werden dabei alle nur möglichen Lügen auf's Tapet gebracht und die Summen, um welche es sich handelt, mit jedem Tage vergrößert. Obgleich er steckbrieflich verfolgt ist, so ist bis jetzt noch nicht ermittelt, ob er sich außer dem Mißbrauch des ihm geschenkten Zutrauens wirklich falschungen schuldig gemacht. Man versichert, es würden noch wenigstens 80 pCt. herauskommen und das ist in jetziger Zeit bei uns ein glänzend ehrlicher Bankerott. Sahen wir doch bei der ersten Vorstellung der Rachel einen Kaufmann, einen Tabaksfabrikanten, der bei einem Fallimente von 80,000 Thalern seine Gläubiger vor einigen Monaten mit 9 oder 10 pCt. abgefunden hatte, mit seiner Frau im ersten Rang sitzen, wo das Billet 2 Thaler kostete. . . . Die Entweichen des Notars muß auf eine sehr empfindliche Weise auf unsern gesammten Notarstand rückwirken hinsichtlich des Zutrauens. — Gestern und heute wurde die Sache der Bürger verhandelt, welche angeschuldigt sind, in den Augusttagen des vorigen Jahres die Polizei und das Militär beleidigt oder an dem Tumult Theil genommen zu haben. Die Verhandlungen waren in so weit sehr interessant, da die Beschuldigungen nur in Oeringfügigkeiten bestanden; so war einer sogar vor den Schranken, weil er einen Unteroffizier Corporal genannt hatte, worin jener eine gravirende Beleidigung fand und wofür der Beschuldigte an dem Abend selbst im Gefängnisse mißhandelt wurde. Die Sache war zwar spruchreif, doch ist der Spruch selbst noch auf acht Tage ausgesetzt.

A u s l a n d.

D e u t s c h l a n d.

Leipzig. — Dr. Köchly in Dresden, welcher Blätter zur Förderung der Gymnasialreform herauszugeben beabsichtigte, ist die Herausgabe derselben von dem Ministerium nicht gestattet worden.

München, den 19. Juni. Laut der „Augsb. Abendzeitung“ ist der frühere Professor Höfler nicht zum Archivar, sondern zum Archivs-Adjunkten in Bamberg ernannt.

Aus Baiern. — Bedeutendes Aufsehen hat unter dem großen Publikum die Einberufung der Beurlaubten hervorgerufen. Das Volk legt die Sache nach seiner Weise dahin aus, daß die Truppen nach Griechenland bestimmt seien, um den wankenden Thron des Königs Otto zu stützen; wie denn überhaupt die Griechischen Angelegenheiten einen Gegenstand der lebhaftesten Erörterung bilden. Uebrigens ist die Nachricht vollkommen begründet, daß die Einberufung der Beurlaubten durch einen Beschluß des Bundes, aus Anlaß der Theuerungs-Unruhen hervorgerufen wurde. Daß ähnliche Maßregeln nicht auch in allen übrigen Staaten stattgefunden haben, erklärt sich daraus, daß dort die Kontingente in der Regel vollständiger gehalten werden, als bei uns, wo man aus Gründen der Sparsamkeit nur die zum Dienste nothwendige Mannschaft unter den Waffen hält.

Frankfurt, den 23. Juni. (Han. Z.) Auch ein Theil der Bewohner des uns benachbarten Städtchens Rödelheim, woselbst Herr Hofgerichtsrath Georgi früher längere Zeit als Justizbeamter fungirte, hat eine Adresse an Hrn. v. Gagern gerichtet, worin demselben dafür gedankt wird, daß er die edle Selbstüberwindung gehabt, das Ansuchen Georgi's zurückzuweisen.

Frankfurt a. M., den 24. Juni. Die vom Präsidium ernannten Mitglieder der Bundestags-Commission für Prüfung und Begutachtung des neuen Preßgesetzes-Entwurfs sind, wie man in hiesigen Kreisen, freilich nur gerücheweise wissen will, von demselben ersucht worden, ihre Arbeiten möglichst zu beschleunigen, damit noch vor dem Eintritt der Ferienzeit der Gegenstand zur Beschlußnahme herangereift werden könne. Unter jenen Mitgliedern aber macht eben dasselbe Gerücht einige Diplomaten namhaft, welche für ihre Person der äußersten conservativen Richtung angehören, wenn schon die Regierungen, welche sie in der Versammlung repräsentiren, die Bahn des zeitgemäßen Fortschritts herreten haben. Erfolgte nun von jeher die Abstimmung für eine definitive Beschlußnahme lediglich in Gemäßheit der den H. G. Gesandten von ihren Höfen deshalb erteilten Instructionen, so war es ihnen, zu einer frühern Epoche wenigstens, gestattet, bei Commissions-Gutachten und selbst im Verlaufe der bundestäglichen Verhandlungen eine diskretionaire d. i. persönliche Ansicht vorläufig zu Protokoll zu geben, welche für ihre Regierungen selber unverbindlich war und die daher nicht selten durch die definitive Abstimmung reformirt wurde. Besteht diese Praxis noch, was wir nicht wissen, so dürften sich in dem hier befragten Falle auch ähnliche Erlebnisse wiederholen. — Der Sicilianische Graf, der hier unlängst eine Wechselfälschung zum Nachtheil des Hauses Rothschild beging, ist vom hiesigen Criminal-Gericht zur einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Freiburg, den 21. Juni. Gestern langten die Staatsminister von Dusch und Belf hier an, machten bei den meisten Lehrern unserer Hochschule Besuche

und empfangen Nachmittags die versammelten Fakultäten in der Aula unseres Universitätsgebäudes. Es ist höchst erfreulich, daß die höchsten Staatsbehörden sich mit eigenen Augen von der Sachlage überzeugen, mit eigenen Ohren die Parteien hören wollen, und wohl anzunehmen, daß dadurch der Unstern wirkungslos wird, welcher länger schon über unserer Hochschule drohend geschwebt hat. Die von Hrn. Hofrath Büß aufgestachelte Partei, welche behauptet, Freiburg sei eine rein katholische Hochschule, bezweckt nichts geringeres, als die ganze Hochschule in ultramontanem Sinn zu gestalten, nicht nur alle protestantischen Lehrer zu entfernern, sondern auch die Katholischen zu zwingen, jede Wissenschaft im strengsten Sinn der Römischen Kirche zu treiben. Sie bezweckt also, alle Vorlesungen unter geistliche Censur zu stellen. Daß selbst die Mehrzahl der katholischen Lehrer sich öffentlich gegen eine solche unwissenschaftliche Zumuthung ausspricht, darf nicht erst versichert werden. Auch steht zu hoffen, daß unser Ministerium, nachdem es sich von der Sachlage unterrichtet hat, der Sache eine andere Richtung geben und der Wissenschaft eine Stütze sein werde.

Hannover. — Der Kronprinz ist schon wochenlang so leidend, daß er das Zimmer nicht verlassen kann. Die Aerzte haben unter diesen Umständen von dem Norddeutschen Seebade, daß der Prinz seit Jahren regelmäßig gebraucht hat, abgerathen.

O e s t e r r e i c h.

Wien, den 23. Juni. Heute ist von hier auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ein Train mit einer bedeutenden Anzahl ararischen Pontons nach Oberberg abgegangen, welche zum Bau einer Pontonsbrücke über die Oder zur Verbindung der Nord- mit der Preussischen Wilhelmsbahn bestimmt sind. Die Direction der Wilhelmsbahn hat bei dem K. Hofkriegsrathe das Ansuchen gestellt, ihr mehrere, wie es heißt etliche und zwanzig solche Pontons sammt den nöthigen Requiriten zu diesem Zweck auf ihre eigenen Kosten zu überlassen, was auch ohne Anstand bewilligt worden.

G a l i z i e n.

Krakau, den 23. Juni. Man beabsichtigt mit nächstem das gesammte hier garnisirende Militair nach und nach von Krakau wegzunehmen und zwar theilweise nach Böhmen, theilweise in die Gegend von Lemberg zu schicken und es durch anderes zu ersetzen. Ob dabei eine Verminderung des jetzigen außerordentlich hohen Etats eintreten wird, oder nicht, läßt sich mit Gewißheit noch nicht sagen. — Als Grund des schon im Winter vermutheten Garnisonswechsels giebt man ganz allgemein den Umstand an, daß hier besonders unter dem Militair eine große Sterblichkeit herrscht; es ist noch nicht viele Wochen her, daß von manchen Truppen-Abtheilungen beinahe die Hälfte im Lazareth war. Zur Untersuchung der Ursache, durch welche jene auffallende Sterblichkeit — in den meisten Fällen in Folge eines höchst bössartigen Typhus — unter dem Militair hiesigen Ortes veranlaßt worden ist, soll nächstens, wie man sagt, eine besondere Commission ernannt werden.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 23. Juni. Die Pairskammer war gestern als geheimes Comité versammelt; um vier Uhr wurden dem Publikum die Thüren geöffnet und Girardin eingeführt, um die Entscheidung zu hören, dahin lautend, daß er von der weiteren Verfolgung der Pairskammer freigesprochen ist. Emil von Girardin hatte „es nicht anders von der Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der Pairskammer erwartet.“

Man liest in dem „Constitutionnel“: Eine seltsame Nachricht war gestern an der Börse verbreitet; der Regierung soll durch eine telegraphische Depesche die Mittheilung geworden sein, — die Chinesische Marine habe die Französischen Kriegsschiffe in Canton angegriffen und diese hätten grausame Rache geübt; 1000 Chinesen seien von den Kugeln der Französischen Fahrzeuge gefallen. Die Französischen Seestation in China besteht dormalen aus einer Fregatte, einer Corvette und einem Dampfboot.

Fortwährend laufen in unsere Häfen, namentlich in Havre und Marseille so viele Getreideschiffe mit vollen Ladungen ein, daß sich das Ende dieser Sendungen nicht voraussehen läßt. Nach allen Ueberseebereichten hat man noch sehr starke Zufuhr, vorzüglich aus den Vereinigten Staaten zu erwarten. Drei Frankfurter Speculanten haben ihre Waare mit Verlust in Havre losgeschlagen, um durch Weitertransport nicht noch größeren Schaden zu erleiden. Eine einzige der in Havre am 15. d. M. angekommenen Ladungen belief sich auf mehr als zwei Millionen Kilogrammen Korn. Sie würde also für die Gesamtbevölkerung von Paris (über eine Million Seelen) für eine Woche hinlänglich sein.

Nach der „Gazette de Tribunaux“ war der Pairshof vorgestern Mittag unter dem Präsidium des Kanzlers Pasquier versammelt, und nahm in dem Prozeß Despons-Cubières das Verhör des Herrn Teste vor.

S p a n i e n.

Madrid, den 17. Juni. Ueber den von der Regierung erlassenen Befehl, daß die Journale das Recht der Herzogin von Montpensier auf die Thron- und Erbfolge, wenn Isabella kinderlos sterben sollte, bei Strafe nicht bestreiten dürfen, stellen die Blätter heute weniger Betrachtungen an, als man erwartet haben mochte; „Heraldo“ und „Taro“ billigen die Maßnahme; „Español“ aber und „Glamor publico“ sind entgegengelegter Ansicht und letzterer meint, es würde der Französischen Regierung genügen, daß Pacheco und seine Kollegen eben so treugehorsamste Diener seien, wie es Mon und Bidal waren.

Die Berichte aus Catalonien lauten sehr widersprechend; einige Blätter stellen die Provinz als in einem sehr aufgeregten Zustand und am Vorabend einer

Zusurrektion stehend dar, während andere behaupten, daß die Montemolinisten gänzlich entmuthigt seien, daß sich ihre Reihen täglich mehr lichten.

Dem „Correo“ wird aus der Portugiesischen Hauptstadt mitgetheilt, der Französische und Englische Gesandte hätten die Regierung Donna Maria's ersucht, mitzuwirken, daß die Spanischen Truppen aus Portugal zurückgezogen würden. Man solle deshalb an das Madrider Cabinet und direkt an die Generale Concha und Mendez Vigo schreiben. Die Portugiesische Regierung ging nicht darauf ein und die Gesandten handelten nun für sich allein. Die Spanischen Generale erwiderten, daß sie nur den Befehlen ihrer Regierung Folge leisten würden, wenn sie nicht Gegenbefehle erhielten. Zu gleicher Zeit wurde an Costa Cabral geschrieben, er möge bei dem Madrider Cabinet darauf dringen, daß die Intervention ihren weiteren Gang gehe.

G r o ß b r i t a n n i e n u n d I r l a n d.

London den 19. Juni. Die Times kommen auf den Entwurf zu einem Preßgesetz für Deutschland zu sprechen, von dem seit einiger Zeit mehr und minder verschleiert in Deutschen Blättern auch die Rede war, von denen auch Inhaltsangaben mitgetheilt wurden und der endlich in einem mit jenen Angaben im Ganzen übereinstimmenden Abdrucke im Buchhandel zu haben ist. Die Times äußern, daß nach der Berufung des Vereinigten Landtags und der ungeschmäleren Veröffentlichung seiner Verhandlungen, in denen die freie Ueberzeugung des Volkes sich aussprechen sollte, klar gewesen sei, wie die Censur mit der auf des Königs Ruf am 11. April in Berlin begonnenen neuen Aera ganz unvereinbar sei. Hätte es im Bereiche der Preussischen Regierung gelegen, allein zu entscheiden, so würde gewiß die Anerkennung der Preßfreiheit das erste und angelegentlichste Verlangen des Landtags gewesen sein. Seine Mitglieder wären sich aber bewußt gewesen, daß diese Frage nicht in Berlin zwischen dem König und seinem Volke, sondern in Frankfurt entschieden werden müsse, wo Oesterreichs Einfluß bedeutender sei. Man habe sich indessen mit einer Aussicht auf Vorlage eines Entwurfs von Preussischer Seite beruhigt. Der nun in Frankfurt zum Vorscheine gekommene müsse aber, so viel davon bekannt sei, in ganz Deutschland und Europa den größten Widerspruch hervorrufen. Der Entwurf wird dann kritisiert und als eine vollkommene Unmöglichkeit neben den in Berlin dem Vereinigten Landtage gegenüber zu erkennen gegebenen Dispositionen betrachtet.

Am Montag sind nicht weniger als 84 mit Getreide und Früchten beladene Schiffe in dem Hafen von London eingelaufen. — Nachrichten von der Insel Mauritius vom 17. März stellen eine überschwengliche Zuckerernte in Aussicht. Man glaubt, sie werde sich auf 122 Millionen Pfund belaufen, eine Ziffer, hinter der alle der früheren Jahre weit zurückbleiben.

Vom 15. Mai bis 14. Juni sind nicht weniger als 17,995 erwachsene Auswanderer aus Liverpool nach Amerika abgegangen, zwei Drittel davon nach den Vereinigten Staaten.

In der Grafschaft Clare in Irland sind bedenkliche Theurungsunruhen ausgebrochen.

T ü r k e i.

Türkische Grenze den 10. Juni. Aus Durazzo meldet man, daß die Bewohner der Albanesischen Städte Durazzo, Bitana, Elbassan und Valona in Folge der Bedrückungen der Türkischen Beamten, diese selbst ohne Weiteres abgesetzt haben.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

Berlin. Am 24. Nachmittags blieben hier die über Magdeburg kommenden Posten aus. Es hat sich bereits ergeben, daß jenseits und unweit Magdeburg ein Eisenbahn-Unglück geschehen ist. In Folge eines Radbruches wurde einem Schaffner der Fuß gequetscht und ein anderer Bahnbeamter erheblich verletzt. Der Gen.-Stabsarzt eilte sogleich zur Hülfe herbei und führte an dem verunglückten Schaffner die Amputation aus.

Gosel, den 24. Juni. Die Ober ist während der vergangenen Nacht fast um 1 Fuß gefallen. Sie steht heut 6 Uhr Morgens am D.-P. 13' 8", am U.-P. 10' 5".

Während zehn Jahren waren in Portugal neun Revolutionen oder große Aufstände. So sind: 1) die Revolution im Sept. 1836; 2) der zu Belem gemachte Versuch zur Wiedereinführung der Charte im Okt. 1836; 3) der Krieg der Marschälle, ein vergeblicher Versuch zu dem nämlichen Zwecke, von Seiten des Herzogs von Terceira und des Grafen Saldanha, im Jahre 1837; 4) die Bekanntmachung der neuen Konstitution im Jahre 1838; 5) der Aufstand des Miguel Augusto im Jahre 1840; 6) die Revolution von Oporto, geleitet durch Costa Cabral, und die Wiedereinführung der Charte zu Lissabon im Jahre 1842; 7) der Aufstand von Torres Novas und die Belagerung von Almeida im Jahre 1844; 8) der Aufstand von Maria da Fonte und die Revolution des Minho im Mai 1846; 9) die Verhaftung des Herzogs von Terceira, der Aufstand zu Oporto in Folge der von der Königin versuchten Gegen-Revolution am 9. Oktober 1846.

Margarische Blätter melden folgende wichtige Erfindung: „Herr Schauenberg, Koiffeur in Zofingen, hat eine Maschine erfunden, vermittelst welcher man in Zeit von 10 Minuten 10 Mann rasiren kann. Derselbe hat schon seit zwei Jahren daran studirt und gab bald alle Hoffnung auf, daß es ihm gelingen werde.“

Ein aus Aegypten angekommener Reisender bringt nach Wien die Kunde, daß der berühmte Sonnentempel zu Balsel nicht mehr existirt. Der Bicekönig ließ in der Nähe desselben eine Kavallerie-Kaserne und ein Fourage-Magazin bauen, zu

Landtags-Angelegenheiten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben durch Unseren Landtags-Kommissarius von den Zweifeln Kenntniß erhalten, welche bei der Berathung der Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. über die Auslegung der §§. 4. und 6. der Verordnung wegen Bildung des Vereinigten Landtags erhoben worden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel wollen Wir, in Uebereinstimmung mit den von Unserem Landtags-Kommissarius vorläufig abgegebenen Erklärungen, Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen was folgt:

1) Wenn im §. 4. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages diejenigen Darlehne, die fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags, ausgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 entnommene Bezeichnung solche Staats-Anleihen, für welche nur ein Theil des Staats-Eigenthums oder der Staats-Revenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschließen. Vielmehr ist es Unser Wille, daß die Aufnahme von Staats-Anleihen in Friedenszeiten und die Ausfertigung von Schul-Dokumenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Kassen-Anweisungen bestehenden unverzinslichen Staats-Schuld nicht anders, als unter Zustimmung des Vereinigten Landtags, erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungs-Schulden, indem dieselben lediglich in Anticipationen der Staats-Revenüen auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungs-Schulden bedarf es, wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Mitwirkung nicht.

2) Da für die im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vorgesehene Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehnen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation ein Recht der Zustimmung zu Staats-Anleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Ansicht zu lösen, nehmen Wir keinen Anstand, hierdurch Unseren getreuen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den Vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staats-Anleihen zu ersetzen oder zu vertreten.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Boyen. Mühler. Rothe. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Udden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben aus der uns unterm 23ten d. M. vorgelegten Petition Unserer getreuen Stände auf Abänderung und Declaration des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Zweifel ersahen, zu welchen die Fassung des §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages Unseren getreuen Ständen Veranlassung gegeben hat. Um diese Zweifel zu lösen, erklären Wir hierdurch, daß in dem durch das allgemeine Gesetz vom 5. Juni 1823 bestimmten Umfange des Rechtes der Stände, mit ihrem Beirath gehört zu werden, durch die Verordnungen vom 3. Februar d. J. keine Schwälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses Recht in Betreff allgemeiner Gesetze nach Inhalt des §. 12 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und des §. 3 der Verordnung über die periodische Einberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses, auch wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschwächt auf den Vereinigten Landtag und auf den Vereinigten ständischen Ausschuss übergegangen ist, so weit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinzial-Landtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten hat. Der §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages erhält demnach in keiner Weise eine Schwälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner die Besorgniß hegen, daß in der Bestimmung des erwähnten §. 9, wonach das dem Vereinigten Landtage von uns verliehene Steuerbewilligungs-Recht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerechtigkeiten gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Besorgniß hiermit durch die Erklärung beseitigen, daß es bei Erlaß der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen vom 3. Februar d. J. in keiner Weise alterirt sind.

Was die in der Petition vom 23ten d. M. beantragten Abänderungen Unseres Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Rede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiderung auf ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den Vereinigten Landtag gern öfter um uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungskreises des Vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen und behalten uns unsere Entschließung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden.

Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom 23ten d. M. an uns die Bitte richten,

bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen aussetzen zu lassen, so beehrt sich diese Bitte, soweit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bezieht, dadurch, daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der gedachten Deputation nicht an uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deshalb nicht Statt geben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publication der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provinzialständischen Erklärungen, dem Vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammen zu berufen. Wir fordern daher unsere getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinzial-Landtags-Marschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Boyen. Mühler. Rothe. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Udden. Freiherr von Canitz. von Düesberg.

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Nachdem uns von Unserem Landtags-Kommissarius angezeigt worden ist, daß die Unseren getreuen Ständen von uns überwiesenen Geschäfte, mit Einschluß der Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, bis zum 25ten d. M. erledigt sein können, haben Wir den Schluß des Ersten Vereinigten Landtages auf den 26ten d. M. festgesetzt und, da Wir an diesem Tage in Unserer Residenz Berlin nicht anwesend sein werden, Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, den Vereinigten Landtag in Unserem Namen zu schließen. Indem Wir dieses Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Bodelschwingh.

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Berlin, den 26. Juni.

Nachdem in Folge der vorstehend abgedruckten Botschaften die Wahlen der Landes-Deputation für das Staatsschuldenwesen und der ständischen Ausschüsse gestern in sämtlichen durch ihre Marschälle besonders konvozierten Provinzial-Versammlungen abgehalten waren, erfolgte heute früh um 10 Uhr der Schluß des Ersten Vereinigten Landtages.

Zu dem Ende hatten sich beide Kurien im Weißen Saale des Schlosses versammelt. Eine Deputation aller Stände benachrichtigte den königlichen Landtags-Kommissar, Staats-Minister von Bodelschwingh, daß der Landtag versammelt sei, worauf der königliche Kommissarius mit sämtlichen Staats-Ministern in die Versammlung eintrat und folgende Rede verlas:

Durchlauchtigste Prinzen, durchlauchtige Fürsten, erlauchte Grafen, edle Herren,

Hochgeehrte Abgeordnete der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden!

Es ist die Stunde gekommen, in welcher auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unsers Allergnädigsten Herrn, die erste Versammlung des Vereinigten Landtages geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der

Ausübung ihrer ständischen Rechte im wesentlichen Zusammenhange steht. Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen.

Blicken wir im Uebrigen zurück auf den eilwöchentlichen Zeitraum des ständischen Wirkens dieser hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannigfachen Art in unserer Brust sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, daß die Ergebnisse des Vereinigten Landtages weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserem theuren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwache, unter dessen Schatten kein Unkraut wuchert.

Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust; das Gefühl, ja das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das innigste verbunden sind, durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus. Denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekannt. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfahlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung auf ihnen wandeln, einem Ziele zugeführt werden:

Zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit, der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preussischen Volkes unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edlen Hause der Hohenzollern!!

Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung, der Sie auf dem Wege in die Heimat geleiten möge, auf daß Sie auch dort fortwirken und streben nach jenem erhabenen Ziele,

erkläre ich — auf Befehl Seiner Majestät des Königs — den Ersten Vereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

Der Marschall der Vereinigten Kurien, des Fürsten von Solms-Lich Durchlaucht, erwiederten diese Rede mit den Worten:

„Es lebe Se. Majestät der König!“

worauf die ganze Versammlung mit einem dreifachen lauten Hoch! einfiel.

Der königliche Kommissar verließ sodann, von derselben Deputation geleitet, welche ihn empfangen hatte, den Saal.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Juni.

(Schluß.)

Referent (liest vor): „§. 47. Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört: 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen, 2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren, 4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.“

Abg. v. Brodowski: Bei Nummer 3 halte ich für nöthig, eine Bemerkung zu machen. Die Provinz Posen hat zwei Sprachen, die polnische und die deutsche. Ich muß also bitten, beide aufzunehmen.

Referent: Ich stelle anheim, einzuschalten: „Ausschließlich der deutschen oder polnischen Sprache.“

Marschall: Ist das Amendement unterstützt? Verlangt Jemand das Wort?

Referent: Der Absatz 3 des §. 47. würde also heißen: Die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Marschall: Die Abstimmung erfolgt über den Antrag; wer ihn annehmen will, beliebe aufzustehen. (Geschicht.) Die einfache Majorität ist dafür.

Referent (liest vor): „§. 48. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert, oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben, oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen, oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört, oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten, oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben, oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen. Es wünscht die Abth., daß am Schlusse dieses Paragraphen noch der Zusatz gemacht werde: „oder von den Orts-Polizei-Behörden als geeignet dazu erachtet werden.“

Abg. Schauf: Ich muß mir hier eine kleine Bemerkung erlauben. Ich weiß nicht recht, was unter dem Ausdruck verstanden sein soll: „wenn er ein nahrhaftes, stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreibt.“ Ich sollte meinen, wenn Jemand ein nahrhaftes Gewerbe betreibt, so könne und müsse das genügen, und man habe nicht weiter danach zu fragen, ob es mit Auszeichnung betrieben werde. Auszeichnung, so allgemein hingestellt als Bedingung, ist einer sehr relativen Ansicht unterworfen.

Marschall: Es fragt sich, ob das Amendement, die Worte: „mit Auszeichnung“ zu streichen, unterstützt wird? Zuerst muß ich fragen, ob der

Antrag der Abtheil. angenommen werden soll, der dahin geht, daß den Bedingungen, unter denen die Naturalisation erfolgen kann, hinzugefügt werde: „Wenn die Orts-Polizei-Behörde den Juden als geeignet dazu findet.“ Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, bitte ich aufzustehen. (Wird von der Mehrheit angenommen.) Nunmehr werde ich das Amendement zur Abstimmung stellen, welches dahin geht, daß die Worte: „mit einiger Auszeichnung“ wegzulassen seien. Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Da das Resultat der Abstimmung sich nicht klar zu Tage legt, wird durch die Ordner die Zählung vorgenommen.) Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Das Amendement ist mit 242 gegen 124 Stimmen angenommen. Da nicht ganz zwei Drittel vorhanden sind, so müssen die Gründe der Minorität angegeben werden. Hiernach wäre nun die Frage, ob der Paragraph mit den beschlossenen Abänderungen angenommen werde? (Der Paragraph wird angenommen.)

Referent Sperling liest: „§. 49. Die Juden, welche den im §. 48. verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden.“ Von der Abtheilung wurde er gebilligt.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Wenn nichts bemerkt wird, so ist er angenommen.

Referent Sperling liest vor: „§. 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nichtnaturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.“ §. 50. des Gutachtens. „Die Gründe, welche die Auflösung eines ehelichen Verhältnisses motiviren und herbeiführen, sind zu sehr persönlicher Natur, als daß sie auf andere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen der Ehegatten zum Staats-Verbande, unmittelbar Anwendung leiden können. Hat der Staat einer nicht naturalisirten Jüdin die Naturalisation einmal deshalb bewilligt, weil sie einen naturalisirten Juden geheirathet hat, so müssen nothwendig auch für ihn besondere Gründe eintreten, welche ihn zur Entziehung dieses einmal zugestandenen Rechts veranlassen können. Daher stimmt die Abtheil. mit zwölf Stimmen gegen vier für den Wegfall des Schlusssatzes: „Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.“

Marschall: Verlangt Jemand hierüber das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheil. angenommen werden soll? Die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Viele erheben sich.) Die Majorität ist vorhanden.

Referent Sperling (liest vor): „§. 51. Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Karte erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.“

Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? Da nichts bemerkt wird, so ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor): „§. 52. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.“ Erlitt durch die Abtheilung keinen Angriff.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Es wird nichts bemerkt, also ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor): „§. 53. Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.“ Erlitt ebenfalls keinen Angriff durch die Abtheilung.

Marschall: Es ist nichts bemerkt worden.

Referent Sperling (liest vor): „§. 54. Alle noch nicht naturalisirten, mit Certificaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen: a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten. b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und, mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig. c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Diensthoten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermieten; d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichtlich ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. e) Darlehns-Geschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen. f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.“ — „§. 54 des Gutachtens. Die Bestimmung, daß Darlehns-Geschäfte der Juden nur dann rechtsverbindlich sein sollen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden verbrieft sind, wurde nicht nur in Beziehung auf die Juden, denen von Christen oft Darlehne abgenötigt werden, als hart, sondern auch in Beziehung auf die Christen, so weit es dabei auf deren Schutz abgesehen ist, als demoralisirend erachtet, und erklärten sich neun Mitglieder gegen sieben für den Wegfall des Punktes e.“

Marschall: Verlangt Jemand das Wort?

Eine Stimme: Ich wollte mir nur erlauben, bei Punkt a eine Bemerkung zu machen.

Marschall: Erst will ich fragen, ob Jemand über Punkt e. sprechen will? Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der Punkt e. wegfallen solle; späterhin wird der andere Punkt zur Berathung gezogen werden. Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich fragen, ob der Antrag der Abtheilung, der dahin geht, daß Punkt e. wegfalle, angenommen wird. Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. Es ist Majorität dafür vorhanden.

Eine Stimme (vom Platz aus): Ich habe zu Punkt a. zu bemerken, daß weil es schon in der Praxis angenommen ist, daß den weiblichen Juden die Verheirathung vor dem 24ten Jahre verboten ist, sie hier nicht besonders erwähnt zu werden brauchen.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin, daß die Jüdinnen von der Bestimmung, welche der Paragraph enthält, ausgenommen werden sollen?

Referent Sperling: Es wird also statt „Jüdinnen“ gesagt werden müssen: „Juden männlichen Geschlechts.“

Marschall: Wird dem beigetreten? Ich bitte die, welche beitreten, aufzustehen. Ist mit einfacher Majorität angenommen. Ist sonst gegen den Paragraphen etwas zu erinnern? (Es meldet sich Niemand.) Also angenommen.

Referent Sperling (liest vor): „§. 55. Zu ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei erteilt werden soll, so bald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen. (Eine Stimme in der Versammlung bemerkt, daß der bei §. 54 angenommene Vorschlag auch hier Anwendung finden müsse.)“

Marschall: Ist etwas dagegen einzuwenden, daß auch hier nur männliche Juden gemeint sein sollen?

Referent Sperling: Diese Bestimmung würde nur in Beziehung auf den letzten Satz Platz greifen können; denn einen Trauschein, denke ich, müssen auch die Jüdinnen beibringen.

Abg. Möwes: Es kommt darauf an, wer nachsucht.

Abg. Raumann: Ich muß bemerken, die Veranlassung zu dieser Bestimmung liegt nur darin, zu konstatiren, daß der Jude 24 Jahre alt. Ich weiß deshalb nicht, warum man hier Schwierigkeiten machen will.

Referent Sperling (liest vor): „§. 56. Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen sind diejenigen des §. 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehramtern etc. und des §. 37 wegen des Gewerbe-Betriebes auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der §. 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats etc., §. 38 wegen der Familiennamen, Führung der Handelsbücher etc., §. 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide, §. 40. wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften, §. 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden, §. 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden auf alle dortigen Juden Anwendung.“ — Das Gutachten lautet: „§. 56. Wie das Gouvernement kein Bedenken gefunden hat, die Bestimmungen wegen der öffentlichen Aemter, welche für die Juden der übrigen Landestheile gelten sollen, auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen in Anwendung zu bringen, eben so wenig konnte die Abtheilung Bedenken tragen, ihre Vorschläge zu §. 36 wegen der ständischen Rechte, der Jurisdiction und des Patronats auf eben dieselben auszudehnen, und geht ihr Wunsch dahin, daß, was in dieser Beziehung von dem Plenum zu §. 36 beschlossen werden sollte, auch in Betreff der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen für geltend erklärt werde.“

Marschall: Die Abtheilung hat den Vorschlag gemacht, bei diesem Paragraph für die nationalisirten Juden in Posen alles das zu beschließen, was im §. 36 angenommen worden ist. Die Hauptfrage ist also: Sollen alle diejenigen Bestimmungen, welche zu §. 36 beschlossen worden sind, für die nationalisirten Juden des Großherzogthums Posen angenommen werden? Diejenigen, die diesem Vorschlag beitreten, bitte ich, aufzustehen. (Wird mit großer Majorität aufgenommen.)

Referent Sperling (liest vor): „§. 57. Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen.“

Marschall: Findet sich etwas zu bemerken?

Abg. Krause aus Chalupsko: Mein Antrag geht dahin, den Juden, auch den Nichtnationalisirten, die Freizügigkeit zu gestatten.

Marschall: Findet dieser Antrag Unterstützung? (Wird unterstützt.)

Abg. Sadegast: Im Interesse der christlichen und jüdischen Gewerbetreibenden im Kulmer und Michelauer Kreise habe ich mir erlaubt, um sie gegen die Folgen des großen Andranges in diesen Kreis zu schützen, und um sie in ihrem Nahrungsstande zu erhalten, ein Amendement dem Herrn Marschall zu überreichen, welches dahin lautet: „Daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, in dem neuen Gesetze, die Regulirung, die Verhältnisse der Juden betreffend, bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheil in den anderen künftig so verbleiben soll, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben.“ Zur Unterstützung des Amendements erlaube ich mir noch einige Worte. Da ich in meiner Stellung als Bürgermeister der Stadt Kulm, die ich zu vertreten die Ehre habe, Gelegenheit gehabt habe, das Treiben der Juden, und zwar der Gesamtmasse, im Kulmer und Michelauer Kreise und im Posenschen zu beobachten, so muß ich offen gestehen, daß ich in Betreff der Stufe der Moralität und der Bildung, mit allerdings achtungswerthen Ausnahmen, keinen Unterschied machen kann. Wie es mit der Moralität überhaupt steht, darüber hier ein amtliches Dokument. Im Kulmer und Michelauer Kreise, so heißt es auf Grund eines Berichts des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, kommen nach dreijähriger Fraction auf jährlich 339 Verbrecher 254 Juden. (Bravo! Gelächter.) Ein gleich ungünstiges Resultat stellt sich nach amtlichen Berichten aus Posen, Bromberg und anderen Orten heraus. Mir ist ein Ort bekannt, wo viele Juden, viele achtungswerthe, reiche Juden wohnen, und diese überlassen die Erziehung ihrer Kinder einem

unqualifizirten alten Kürschner. (Seiterkeit.) Welche segensreiche Früchte aus einer solchen religiösen Bildung kommen sollen, die Beantwortung dieser Frage überlasse ich den hochverehrten Mitgliedern der Versammlung.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Es ist unterstützt.) Ich werde zuerst das Amendement des Herrn Abgeordneten Krause zur Abstimmung bringen, welches dahin lautet, daß die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen eine vollständige Freizügigkeit erhalten sollen. Diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Es ist nicht angenommen worden. Wir kommen nun zum Amendement des Hr. Abg. Sadegast; ich bitte, es nochmals zu verlesen.

Abg. Sadegast (liest): „Amendement in Betreff der Freizügigkeit, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, in dem neuen Gesetze, die Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend, bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheil in den anderen künftig so verbleiben soll, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben.“

Marschall: Nun stelle ich die Frage, ob das Amendement angenommen werden soll. Diejenigen, welche es annehmen wollen. . . (Der Ministerial-Kommissar bittet ums Wort. (Mehrere Stimmen: Mitten in der Fragestellung?) Ich hätte doch gewünscht, in der Fragestellung nicht unterbrochen zu werden. Dieser Gegenstand ist als erledigt zu betrachten, und wir kommen zur Abstimmung über das Amendement. Es fragt sich nur, ob es hinreichend verstanden worden ist. — Da Niemand sich dagegen erhebt, so frage ich, ob das Amendement angenommen werden soll. Wer diese Frage bejahen will, beliebe aufzustehen. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Das Amendement ist nicht angenommen.

§. 58. In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Execution begetrieben werden. §. 59. In Betreff der Personenstandes-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen. §. 60. Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt. (werden vom Referenten verlesen und gegen dieselben nichts bemerkt.)

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand.) Ich werde die Frage auf den Antrag der Abth. stellen, und zwar dahin: Soll die Bestimmung des ersten Abschnitts des Gesetzes Entwurfes, wie solche vorgeschlagen worden, auch auf die Juden im Großherzogthum Posen ausgedehnt werden? Wer diese Frage bejaht, beliebe aufzustehen. (Geschicht.) Die Majorität ist vorhanden. (Von mehreren Seiten wird die Zählung begehrt.) (nach einer Pause): Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 241 gegen 162 bejaht. Im Eingange des Gutachtens ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es zweckmäßig sein würde, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden, wenn auch in demselben Gesetze, doch in besonderen Abschnitten zu behandeln. Es ist das allerdings eine Fassungsfrage; aber ich will die hohe Versammlung doch vernehmen, ob sie dieser geäußerten Meinung beitrifft, und frage also, ob allerunterthänigst gebeten werden soll, in diesem Gesetze die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in besondere Abschnitte zu fassen. Diejenigen, welche dieser Meinung beitreten, bitte ich aufzustehen. (Wird fast allseitig beigetreten.) Nach den bisherigen Beschlüssen versteht es sich von selbst, daß es nun auch nothwendig wird, den Eingang des Gesetzes und die Ueberschrift des ersten Abschnitts zu ändern. In dessen sind das Fassungs-bemerkungen, womit wir uns hier nicht aufhalten werden. (Die Versammlung stimmt dieser Ansicht durch Zuruf bei.) Wir gehen nun zu den gemachten Amendements der Herren Abgeordneten v. Beckerath, Wenzler und Wilde über. Ich möchte den Herrn v. Beckerath fragen, ob sein Amendement dahin geht, daß der Paragraph in der Fassung, wie er sie vorgeschlagen hat, die Verwerfung des ganzen Gesetzes einschließe, und ob dann dieser Paragraph allein stehen bleiben soll?

Abg. v. Beckerath: Das Amendement würde alsdann lauten, wie folgt: „Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen.“ Ich zweifle nicht an der Zustimmung des geehrten Abgeordneten, welcher das eben von mir erwähnte Amendement eingebracht hat.

Abg. Wenzler (vom Platze): Ich gebe vollkommen und gern meine vollständige Einwilligung zu diesem Amendement.

Abg. v. Beckerath (fortfahrend): Und nun, meine Herren, liegt es an Ihnen, durch Ihre Abstimmung zu bewähren, daß das Wort Gerechtigkeit, das so oft hier in diesem Saale ertönte, kein leerer Klang war. (Murren von einer Seite.) Ich bitte Sie, nicht nur, weil es unsere Pflicht als Mensch ist, den Juden gerecht zu werden, sondern auch, weil es im höchsten Interesse des Staates liegt, nicht länger einen Zustand fort dauern zu lassen, der dem Grundsatze staatsbürgerlicher Gleichheit, diesem Grundpfeiler aller öffentlichen Wohlfahrt, widerspricht. Ich bitte Sie, wirken Sie durch Ihr Votum dahin, daß dieser Zustand ein Ende nehme, damit wir einer besseren Zukunft auch in dieser Beziehung entgegengehen.

Marschall: Ich muß zuerst fragen, ob das Amendement so, wie es formulirt ist und die Ablehnung des ganzen Gesetzes zur Folge haben würde, unterstützt wird? (Es findet die hinreichende Unterstützung.)

Abg. v. Werdeck: Ich wollte nur in kurzem darauf aufmerksam machen, daß mit Annahme des Amendements der neuerlich gefasste Beschluß, daß die Juden nicht die Ausübung aller ständischen Rechte nicht haben sollen, umgestoßen werden wird.

Abg. Graf v. Finkenstein: Und ich will mich blos gegen das eine Wort des Redners verwahren, daß wir durch die allgemeine Gerechtigkeit bestimmt werden sollen, das Amendement anzunehmen und das Gesetz zu verwerfen. Ich stimme gegen das Amendement des Redners; ich glaube aber eben so gut im Namen der Gerechtigkeit zu stimmen. Ich halte das Amendement für eine Ungerechtigkeit gegen die Christen. Also im Namen der Gerechtigkeit werde ich dagegen stimmen. (Bravo! von einer Seite.)

Abg. Frhr. v. Lilien-Echthausen: Auch ich halte das Christenthum für die Grundlage unseres Staates. Ich kann deshalb, ohne mit dieser meiner innersten Ueberzeugung in den grellsten Widerspruch zu treten, den Juden als denjenigen Bewohnern des Staates, welchen nicht allein das christliche Prinzip völlig fremd ist, sondern welche ihre Religion auch dem Christenthum geradezu feindlich gegenüberstellt, nicht diejenigen politischen Rechte einräumen, deren Besitz die Theilnahme an der Gesetzgebung und die Ausübung obrigkeitlicher Functionen bedingt. Es ist zwar mehrfach von der Gegenseite an die Humanität und an die christliche Duldsamkeit des 19ten Jahrhunderts appellirt worden. Meine Herren! Auch ich schätze diese beiden Tugenden, wie überall, so auch auf dem Gebiete der Politik, sehr hoch. Allein, so wie die Wohlthätigkeit aufhört, eine Tugend zu sein, wenn sie so weit geht, daß sie den Wohlthatenspenden selbst in Noth und Elend bringt, eben so hören Humanität und Duldsamkeit auf, politische Tugenden zu sein, wenn sie in dem Uebermaße ausgeübt werden, daß dadurch die Grundlage des Staates selbst erschüttert wird. (Bravoruf.) Hiernach bin ich, da ich von dem Prinzip des christlichen Staates nicht lassen kann und nicht lassen will, außer Stande, mich für eine völlige Emancipation der Juden oder, was dasselbe ist, für die Annahme der zum §. 1 des Gesetz-Entwurfes gestellten Amendements zu erklären. (Bravoruf.)

Abg. Hansemann: (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.) Es ist von mehreren Seiten auf Abstimmung gedrungen worden; ich will deshalb gern auf das Wort verzichten, wenn dann die Debatte geschlossen wird.

Eine Stimme: Wenn es zur Abstimmung kommt, so bitte ich um namentliche Abstimmung.

Marshall: Wird dem Antrage auf namentliche Abstimmung beigetreten? (Stimmen: Ja! Ja!) Es wird über das Amendement abgestimmt werden, und der Herr Secretair wird die Güte haben, es noch einmal zu verlesen. (Die Verlesung erfolgt durch Secretair von Bokum-Dolfs.) Der Antrag ist der, daß dieses Amendement an die Stelle des zu verwerfenden Gesetzes trete; diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, antworten auf die Frage mit: Ja! Es ist schon gestern und heute wieder von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, daß bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf zur Vermeidung von Mißverständnissen Jeder, der aufgerufen wird, neben der Nennung seines Namens aufstehen möge. Stimmt die Versammlung dem bei? (Ja!) Ich bitte demnach, daß es geschehe. (Abstimmung durch Namensaufruf.) Die Frage ist mit 220 gegen 186 Stimmen verneint. Das Amendement ist also nicht angenommen. Abgeordneter Milde!

Abg. Milde: Nach der stattgehabten Abstimmung sehe ich mich veranlaßt, das Amendement, welches ich ehegestern angekündigt und in die Hände des Herrn Marshalls gelegt habe, in der Voraussetzung zurückzunehmen, daß das Gesetz, wie es amendirt worden ist, von der Versammlung angenommen wird. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so würde natürlich mein Amendement sich einschleichen; ich will aber zur Zeitersparung und im Interesse der Sache für jetzt mein Amendement zurücknehmen.

Marshall: Ich stelle aber anheim, ob nicht das Amendement verlesen werden soll, damit Jeder weiß, was er zu erwarten hat, wenn er auf die Verwerfung des Gesetzes anträgt.

Abg. Milde: Das Amendement lautet: „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, unter Aufhebung aller anderweitig geltenden Judenordnungen, in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen und die §§. 9 und 39 dieses Gesetzes im legislatorischen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen.“

Marshall: Ich will jetzt die Frage stellen, ob Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, das nun berathene Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen zu erlassen?

Eine Stimme: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Marshall: Ich bin genöthigt, zu fragen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet? Wer ihn unterstützt, bitte ich, aufzustehen. (Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.) Diejenigen, welche die vorgelesene Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich der größte Theil der Mitglieder.) Es ist somit die Frage bejaht, und wird die Sitzung nun geschlossen werden. Die Tages-Ordnung für übermorgen ist folgende: Gutachten betreffend 1) Die Aufhebung des Selbitz-Zolles für russische und polnische Juden. 2) Verschiedene Gnadengesuche. 3) Die Pressefreiheit u. s. w. 4) Feststellung des Haupt-Finanz-Etats. 5) Erlass der Landgemeinde-Ordnung. 6) Vorlegung aller Gesetze über das Prozeß- und Gerichts-Verfahren und dann die anderen Sachen noch, welche auf der heutigen Tages-Ordnung gestanden sind.

(Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 17. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marshall: Wir fahren in der gestern abgebrochenen Berichterstattung und Berathung weiter fort.

Referent Graf v. Tzenpliz (liest vor): „§. 40. So lange ein anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht und, insofern von ihm hierbei den bestehenden Gesetzen zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiskalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt. In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei denen über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten.“ — §. 40. des Gutachtens. „Die beiden ersten Absätze des §. 40 stellen die Formen fest, durch welche in der Monarchie — ausschließlich des Bezirks des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo bereits die Civil-Ehe nach dem Code Napoleon gilt — die bürgerliche Gültigkeit der Ehen der Juden festgestellt werden soll. Der Gesetzes-Vorschlag bezieht sich hierbei auf gewisse Feierlichkeiten des jüdischen Ri-

tus, „Zusammenkunft unter dem Trauhimmel“ und u. s. w. Dieselben Formlichkeiten hat auch das Edikt von 1812 und das Gesetz für die Provinz Posen von 1833 aufgenommen. Da die preussische Gesetzgebung bis vor ganz kurzer Zeit eine bürgerliche Gültigkeits-Erklärung der Ehe — sogenannte Civil-Ehe — nicht kannte, war ein Auskunftsmittel der Art, wie der Inhalt der Gesetze von 1812 und 1833 und des vorliegenden Gesetz-Vorschlages erforderlich. Genügt hat es aber nicht. In einer mit jüdischen Abg. am 27. Februar 1845 im Auftrage des Ministeriums aufgenommenen Verhandlung wird über viele jüdische Winkel-Ehen geklagt und geltend gemacht, wie es wünschenswerth sei, eine bestimmte Form für die bürgerliche Gültigkeit und Erkennbarkeit der Ehen gesetzlich festzustellen. An sich ist es auch nicht folgerecht, daß der Staat, der vom Ritus der geduldeten Religions-Parteien keine Notiz nimmt, einige Formen desselben wählt und bestimmt, um bürgerliche und gesetzliche Folgen aus demselben herzuleiten. Dies ist auch in neuerer Zeit anerkannt worden, und durch die Gesetze vom 30. März 1847 ist gerade für die geduldeten Religions-Parteien eine gerichtliche Form zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtung alle bürgerliche Folgen dieser Ereignisse gewahrt und festgestellt werden. Nachdem dies geschehen, scheint nichts angemessener und natürlicher, als daß die Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden nach Analogie dieser Gesetze vom 30. März 1847 auch vor dem Richter erfolge.“ Ich mache darauf aufmerksam, daß hier steht: „nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847.“ Weder ich, noch die Abth. hat dies unmittelbar aus dem Gesetz deduziren wollen, denn dasselbe handelt allerdings nur von den geduldeten Religions-Parteien, welche von den christlichen Kirchen abgezweigt sind. Ich habe deshalb gesagt, nach Analogie des Gesetzes. (Liest vor): „Die Abth. beantragt daher einstimmig, daß die beiden ersten Abschnitte dieses Paragraphe wegfallen und statt dessen die vorher entwickelte Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werde. Die Juden selbst wünschen, so viel bekannt, die Einführung dieser Civil-Akte, und es würde durch dieselben auch den Winkel-Ehen vorgebeugt werden.“

Marshall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Vorschlag der Abth. angenommen. Wir kommen zum nächsten.

Referent Graf v. Tzenpliz: Hier ist gesagt worden, der letzte Absatz des §. 40 giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß; das bezieht sich auf den Bezirk des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo es schon so ist, wie in den übrigen Theilen der Monarchie durch dies Gesetz werden soll. Ich gehe zu einem anderen Punkte über: „An dieser Stelle hat die Abth. ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gültigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gerichtet und über diesen Gegenstand eine Bestimmung in diesem Gesetze vermisst; sie hat die Auskunft entgegengenommen, daß es der Revision der Gesetzgebung und dem dabei zu erlassenden Ehe-Rechte vorbehalten worden sei, hierüber zu disponiren. — Bekanntlich drückt sich das Allgemeine Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. 36 hierüber sehr unbestimmt aus, und es ist praktisch den Entscheidungen der Gerichte vorbehalten, ob eine solche Ehe gültig ist oder nicht. Diese Entscheidungen können in verschiedenen Fällen, ja in verschiedenen Instanzen verschieden ausfallen. Dabei ist noch in neuester Zeit in neuester Zeit in Königsberg ein solcher Fall vorgekommen, der jetzt den Gerichten vorliegt. Die Entscheidung der Gerichte hat dabei noch das Ueble, daß sie stets zu spät kommt; in der Regel erst, wenn ein Ehegatte gestorben ist und es sich dann um das Erbrecht der Kinder handelt. Unter diesen Umständen hält die Abth. mit fünf Stimmen gegen eine dafür, daß eine feste Bestimmung hierüber in dies Gesetz gehöre und nicht aufzuschieben sei. Wie nun diese Bestimmung zu fassen sei, darüber waren die Ansichten der Abth. mit drei gegen drei Stimmen getheilt. Der eine Theil wünscht, daß durch diese Bestimmung die Gültigkeit solcher gemischten Ehen anerkannt werde, weil sich in den bestehenden Gesetzen ein Verbot einer solchen Ehe nicht vorfinde, einzelne vorgekommene Fälle die Zulässigkeit derselben darthun und die Ansichten der jüdischen Rabbiner darüber verschieden seien, ob ein Jude sich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen könne oder nicht. Der andere Theil beantragt, daß derartige Ehen für nichtig erklärt werden, weil sie schon nach der bisherigen Praxis der Gerichte — soviel bekannt — für nichtig gehalten worden seien und man auch nicht wissen könne, ob nach jüdischem Ritus sich ein Jude wirklich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen könne. Die Entscheidung kann nur der hohen Kurie anheingestellt bleiben. Sollte diese für die Gültigkeit solcher Ehen ausfallen, so beantragt die Abth. für diesen Fall einstimmig: solche Ehen nur unter der Bedingung als gültig anzuerkennen, daß die in derselben erzeugten Kinder alle in der Konfession der christlichen Ehegatten erzogen werden.“

Graf zu Stolberg: Ich würde antworten, daß eine solche Ehe gar nicht möglich ist.

Graf v. York: Ich glaube, daß die Bestimmung mit dieser Maßgabe eine vom christlichen Standpunkte aus erwünschte Maßregel sein könne, und ich erlaube mir ferner anzuführen, daß der Fall allerdings doch vorkommt, daß solche Ehen geschlossen werden, und wenn das geehrte Mitglied gesagt hat, daß dergleichen Ehen unmöglich wären, so muß ich dem widersprechen. Ich kann diesen Widerspruch und meine Behauptung durch Beispiele erhärten, denn es ist in Schlessen, mit Genehmigung des hochseligen Königs Majestät, eine solche Ehe fortgesetzt worden (sie war schon früher im Auslande geschlossen), und sie hat bis ans Lebensende der Frau bestanden. Ja noch mehr, die Frau, welche eine Christin war, hat ihre Töchter in der christlichen Religion erzogen, während die Söhne Juden geblieben sind. Solche Ehen können nicht allein in Frankreich, sondern auch in Holland und Belgien geschlossen werden, und es würde der, welcher die Mittel hat, eine Reise in das Ausland zu thun und die dortigen Gesetze in Anspruch zu nehmen, eines nicht gerechtfertigten Vorzuges genießen.

Graf v. Zieten: Eine solche Ehe kann nur in einem Lande stattfinden, wo die Ehe überhaupt nur ein politisches oder bürgerliches Band ist; aber in unserem Lande, wo sie Gottlob bis jetzt noch ein sittliches, moralisches und christliches Band ist, in diesem Lande kann eine solche Ehe nicht stattfinden, wenn die Ehe das sein soll, was sie bis jetzt noch, Gott sei Dank, gewesen ist und, so Gott will, für wahre Christen bleiben wird, und hiernach muß ich mich gegen den Antrag entschieden erklären.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

v. Rabenau: Der Ansicht des geehrten Redners muß ich mich lediglich anschließen.

v. Massenbach: Ich kann mich alle dem, was gegen die Ehen zwischen Juden und Christen gesagt worden ist, vollkommen anschließen. Ich glaube, daß Alles, was wir mit Nutzen thun können, nur darin besteht, daß wir uns bemühen, als rechte, echte und wahre Christen in die Fußstapfen unseres Herrn und Heilandes zu treten. Durch äußere Einrichtungen kommen wir immer weiter vom Ziele ab. Das ist das, was ich noch anführen wollte.

Graf v. Dyhrn: Ich glaube, daß die Ehe keine äußere Einrichtung sein wird, um die Juden zu bekehren, sondern eine innere, und daß namentlich die Liebe sie mehr in den Schoß des Christenthums führen wird, als dies alle äußere Einrichtungen, Judenbekehrungen u. s. w., bis jetzt bewirkt haben. Unsere schönen und lebenswürdigen Mitchristinnen werden die Juden besser bekehren, als alle Vereine und Gesellschaften. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß das Vater Unser, dieses schöne Gebet, eben von christlichen Müttern in die jüdischen Familien eingebracht werden wird, und, überzeugt von der Siegesgewißheit der Wahrheit, lebe ich der Zuversicht, daß in diesem inneren Kampfe der Liebe, welcher sich in der Ehe entwickeln wird, das Christenthum über das Judenthum siegen wird. Deshalb stimme ich für den Vorschlag.

Fürst zu Lynar: In der Ehe sind drei verschiedene Momente enthalten, (Heiterkeit) einmal das rechtliche, dann das sittliche und endlich das religiöse Moment. Das rechtliche und sittliche dürfte durch eine gemischte Ehe zwischen Juden und Christen nicht verletzt werden; dagegen könnte das religiöse Moment dadurch als gefährdet erscheinen, indem man annehmen könnte, daß das christliche Familienleben und die Kinder-Erziehung in Gefahr kämen. Wir haben an dieser Stelle oft anerkannt, daß das Grundprinzip des Christenthums die Liebe sei. Die Liebe folgt aber einem genetischen Entwicklungsgange; sie manifestirt sich zuerst in der Liebe des Kindes zu den Aeltern, von da verbreitet sie sich zur Familienliebe, dann werden ihre Kreise immer weiter und weiter und umfassen Gott und das Vaterland, und endlich die Menschheit, die höchste Entwicklungszone der christlichen Liebe. Wollen wir nun Juden zu diesem Ideale hinführen, so müssen wir ihnen die erste Sprosse dieser Himmelsleiter: die christliche Familienliebe, nicht durch ein Gesetz durchaus unzugänglich machen.

Minister Eichhorn: Es ist angegeben worden, daß des hochseligen Königs Majestät in Schlesien eine Ehe zwischen einem Juden und einer Christin genehmigt hätte.

Graf v. York: Ich sagte nur, daß Sr. Majestät der hochselige König die Ehe, die bereits vollzogen war, habe bestehen lassen.

Minister Eichhorn: Dann ist es etwas Anderes. Es ist ein Jude und eine Christin ehelich verbunden worden, sie haben ein gutes Leben zusammen geführt, das ist Sr. Majestät bekannt geworden, und Sr. Majestät hat sich vielleicht enthalten, die Verfügung zu erlassen, daß die Ehe wieder getrennt werde. Ähnliches würde auch jetzt geschehen. Man nehme an, ein französischer Jude, der in Frankreich eine Christin geheirathet, würde in Preußen naturalisirt. Sollte man hinterher sein Ehebündniß stören wollen? Aus der bloßen Zulassung folgt noch nicht, daß die Ehe von Staats wegen als eine gültige anerkannt worden ist. Wenn aber ein preussischer Jude ins Ausland geht, um sich dort traun zu lassen, weil hier in Preußen eine solche Ehe nicht zulässig ist, so würde er, wenn er zurückkommt, zur Unterfuchung gezwungen werden, weil er die Gesetze umgangen, um etwas zu Stande zu bringen, was hier nicht statthaft ist.

Graf v. York: Ich habe darauf zu entgegnen, daß dies Beispiel nicht ganz zutreffen würde, denn der Mann, der die Christin geheirathet hat, war ein in Breslau angeessener Bürger, hatte im Auslande geheirathet, und die Ehe ist anerkannt worden.

Minister Eichhorn: Man hat die Verbindung bestehen lassen, oder factisch nicht gestört, das ist ein großer Unterschied.

Marshall: Die Frage ist zu richten auf den Antrag der Abth. Die Verhandlungen in der Abth., welche das Resultat gehabt haben, daß eine Gleichheit der Stimmen, drei gegen drei, vorhanden war, geben zu folgender Frage Veranlassung: Will die Versammlung sich für die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen unter der Bedingung erklären, daß die in derselben erzeugten Kinder in der Konfession des christlichen Ehegatten erzogen werden? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Frage ist gegen 19 Stimmen verneint worden. Wir kommen nun zum nächsten Abschnitt.

Referent Graf v. Ikenpliz (liest vor): „§. 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab. Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nachdem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht. Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe.“ Der §. 41 wird nach der einstimmigen Ansicht der Abth. ganz weggelassen können.

Marshall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abth. angenommen.

Referent Graf Ikenpliz (liest vor): „§. 42. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-

Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgefallen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetz. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.“ (Es wird gegen diesen Paragraphen keine Bemerkung gemacht und ist deshalb als angenommen zu betrachten.) — „§. 43. Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kammereien, Grundherren, Institute u. c., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.“ „Der erste Satz des §. 43 wird unbedingt zur Annahme empfohlen. Rückfichtlich des zweiten Absatzes wünscht die Abth. einstimmig, daß die Annahme desselben nur mit der Maßgabe beliebt werden möge, daß die Ablösbarkeit solcher Abgaben gleich in diesem Gesetze ausgesprochen und eben so bemerkt werde, daß die etwa noch an den Staat zu entrichtenden derartigen Abgaben ohne Entschädigung wegsfallen.“

Marshall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abth. beigegeben.

Referent Graf v. Ikenpliz (liest vor): „§. 44. Die Vorschriften des Abschnitts I. §§. 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigegeben sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortsgschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 2 einer solchen einzuverleiben. 2) Die nach §§. 5 bis 7 der Verordn. vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungsbehörde bildet den Vorstand der Judenschaft. 3) Zur Ausnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozeffen und zur Abschließung von Vergleichungen über Gerechtfame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Stats und zu außerordentlichen Ausgaben, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.“ Referent Graf v. Ikenpliz verliest sodann das Gutachten dazu: Zweiter Abschnitt. Wenn hierdurch die allgemeine Gesetzesgebung rückfichtlich der Juden erörtert sein dürfte, so bleibt im zweiten Abschnitt des Gesetzes nur noch von den besonderen Bestimmungen zu handeln, welche für die Juden im Großherzogth. Posen noch beibehalten werden müssen. Im Großherzogth. Posen bestehen seit dem Jahre 1833 organisirte jüdische Corporationen, welche für die Kultus-Angelegenheiten sorgen, eigene öffentliche und von der Regierung beauftragte Elementarschulen respizieren und außerdem auch für die Verzinsung und Tilgung der erheblichen Schulden der Posener Judenschaften zu sorgen haben. Diese rühren fast alle (zusammen 300,000 Thaler) aus der früheren polnischen Zeit her, und die Gläubiger der Judenschulden sind größtentheils christliche Kirchen und Schulen. Die Posener Juden-Corporationen können nicht davon befreit werden, die Abwicklung dieser Verpflichtungen zu besorgen. Außerdem besteht im Posenschen, nach dem Gesetze von 1833 der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, von welchem schon im Eingange geredet worden ist. Die Abth. hat nun zunächst erwogen, ob dieser Unterschied noch beizubehalten sei. Es ist dabei zu beachten, daß die große Zahl nichtnaturalisirter Juden (von ungefähr 80,000 wurden bisher 15,000 naturalisirt) meist ohne Vermögen ist und in früherer Zeit in so gedrückten und traurigen Verhältnissen lebte, daß auch die dürftigste Volksbildung und Erziehung nicht stattfand. Wenn auch nun seit dem Jahre 1833 für Schulen gesorgt, Gerechtigkeit auch gegen diese Klasse gehandhabt und auf die Regelung ihrer Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse hingewirkt worden ist und sich auch einiger Erfolg dabei gewiß gezeigt hat, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß diese früher in der That unglückliche Volksklasse in der kurzen Zeit seit 1833 noch nicht umgestaltet und daher befähigt sein kann, dieselben Rechte auszuüben, welche dies Gesetz den Juden im Allgemeinen zugesetzt. — Die Stände des Großherzogthums Posen haben im Jahre 1845 eine rege Theilnahme für die Verhältnisse der Juden an den Tag gelegt (Sest I. D. pag. 19), aber doch nicht bestimmt den Wunsch ausgesprochen, daß der Unterschied der Naturalisation durchweg aufgehoben werden solle. Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht gewesen, daß es für jetzt noch, sowohl wegen der Corporations-Schulden, als wegen der Nicht-naturalisirten, besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Juden des Großherzogthums Posen bedarf, sie ist aber auch der Ansicht gewesen, daß 1) abgesehen von den Corporations-Verpflichtungen kein Grund vorliege, die Naturalisirten anders zu behandeln, als die Juden in den übrigen Provinzen der Monarchie, sondern daß sie diesen gleichzustellen sind, und 2) daß es wünschenswerth ist, die Wege zur Naturalisation zu vermehren und zu erleichtern, damit es den bisher Nicht-naturalisirten bei gutem Verhalten möglich werde, auch die vollen Rechte der preussischen Juden zu erhalten. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Abtheilung die Paragraphen des zweiten Abschnitts geprüft und glaubt, daß dieselben vereinfacht werden können. Der Eingang des §. 44. dürfte hiernach nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung dahin zu fassen sein: „Die Vorschriften des Abschnitts I. §. 2—14 (wegen Bildung der Synagogen-Vereine) finden auf das Großherzogthum Posen mit folgenden Maßgaben Anwendung: „Die im Großherzogthum Posen bereits bestehenden jüdischen Corporationen beziehen sich in Zukunft zunächst nur auf die Kultus- und Schul-Verhältnisse der Juden; bleiben jedoch verpflichtet, ihre Corporations-Verpflichtungen: nach den bisher hierüber ergangenen Bestimmungen, zu erfüllen und abzuwickeln. „2) Die Regierungen sind ermächtigt u. c., so wie der Paragraph übrigens im Gesetz-Entwurf angegeben ist. Nur wird auch hier statt: „Judenschaft“ überall: „Synagogen-Verein“ zu sagen sein. Mit dieser Maßgabe wird die Annahme dieses Paragraphen beantragt.“

Marshall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist dem Antrage der Abtheilung beigegeben.

Referent Graf Ikenpliz (liest vor): „§. 42. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-

Marshall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist dem Antrage der Abtheilung beigegeben.

Referent Graf von Ikenpliz (liest vor): „§. 45. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16. bis 34. Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.“

Marshall: Wir kommen zu §. 46.

Referent Graf von Ikenpliz (liest vor): „§. 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.“ §. 46. des Gutachtens. „Der §. 46 wird zur Annahme empfohlen. An dieser Stelle dürfte aber nach einstimmigem Beschluß der Abtheilung ein Paragraph des Inhalts einzuschalten sein: „Die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen werden in allen Beziehungen — (unter alleiniger Ausnahme und vorbehalt ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Corporations-Verbindlichkeiten) — den in den übrigen Provinzen des preussischen Staates wohnenden Juden nach Maßgabe der in dem ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gleichgestellt. Nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Corporation und deren Schulden, genießen sie auch daher auch der unbeschränkten Freizügigkeit in anderen Provinzen.“ Also die circa 15,000 naturalisirten Juden und nicht die 65,000 nicht naturalisirten werden den Juden der übrigen Provinzen gleichgestellt.

Marshall: Wenn keine Bemerkungen erfolgen, so kommen wir zum §. 47.

Referent Graf von Ikenpliz (liest vor): „§. 47. Zu den Allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört: 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen, 2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der Deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren, 4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.“ §. 47 des Gutachtens. Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht, daß die durch die Naturalisation erworbenen Rechte nicht, wie bisher, bloß persönlicher Natur sein, sondern auch ohne Weiteres auf die eheliche Descendenz der Naturalisirten übergehen sollen, und beschließt daher, zu beantragen, den Eingang des §. 47 ungefähr dahin zu fassen: „zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation, insofern sie nicht schon durch eheliche Abstammung von Naturalisirten erworben ist, gehört u. s. w.“

Marshall: Zu §. 48.

Referent Graf von Ikenpliz (liest vor): „§. 48. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können, oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert, oder in der Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben, oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen, oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört, oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und ohne gute Führungs-Atteste erhalten, oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben, oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.“ Die Abtheilung schlägt einstimmig vor: daß auch denen die Naturalisation zu Theil werden möge, für welche sie — auch ohne Vorhandensein der übrigen, im §. 48. enthaltenen Bedingungen — von der Orts-Behörde in Uebereinstimmung mit dem Landrath bei der Regierung erbeten wird, und insofern auch diese Behörde damit einverstanden ist.

Marshall: Zu §. 49.

Referent Graf v. Ikenpliz (liest vor): „§. 49. Die Juden, welche den im §. 48. verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden.“

Marshall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zum §. 50.

Referent (liest die §. 50. bis 54. des Gesetz-Entwurfs und die darauf bezüglichen Stellen des Gutachtens vor): „§. 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nichtnaturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.“ §. 50. des Gutachtens wird zur Annahme empfohlen. Dagegen wird an dieser Stelle, mit Rücksicht auf die im Eingange dieses Abschnitts von der Abtheilung vorgebrachten Beschlüsse und resp. Anträge, eine gesetzliche Bestimmung ungefähr folgenden Inhalts einzuschalten sein: „Die Rechte der Naturalisation des Vaters gehen ohne Weiteres auf dessen eheliche Descendenz über, so daß es einer besonderen Naturalisation für diese nicht bedarf.“ §. 51. Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Konkardie erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16. und 20. der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolüt der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig; derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.“ §. 51. des Gutachtens. Der §. 51. wird von der Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme zur unveränderten Annahme

empfohlen; wogegen von einer Stimme verlangt wird, daß den durch die Abstammung naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen die durch die Naturalisation erworbenen Rechte entzogen werden sollen, wenn nicht die unter Nr. 2. und 4. des §. 47. angegebene Erfordernisse vorhanden sind. Die Majorität hat sich diesem Antrage deshalb nicht angeschlossen, weil es: 1) wünschenswerth ist, eine Erörterung ex officio über jede solche Person zu vermeiden; 2) die Unbescholtenheit zu präsumiren ist, und wenn solche bedenklich erscheint, der Inhalt der in dem Gesetzes-Vorschlage allegirten Paragraphen der Städte-Ordnung ausreichen, um Unwürdige zu entfernen; und 3) die Annahme des Familien-Namens schon sonst nach dem Gesetz §. 38. erzwungen werden kann.“ §. 52. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.“ §. 53. Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.“ §§. 52. und 53. des Gutachtens. Die §§. 52. und 53. des Entwurfs geben zu keiner Erinnerung Veranlassung und werden anzunehmen sein.“ §. 54. Alle noch nicht naturalisirten, mit Certification versehenen Juden sind folgenden Beschränkungen unterworfen: a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten. b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig. c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Diensthöten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermieten. d) Das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichtlich ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. e) Darlehensgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen. f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.“ §. 54. des Gutachtens. Der §. 54. ist nach dem Antrage der Abtheilung anzunehmen und demselben nur sub g. hinzuzufügen: „g. die Freizügigkeit in andere Provinzen der Monarchie ist ihnen nicht gestattet.“ Es ist dies bisher schon nicht der Fall gewesen, und es ist wichtig, die Nachbar-Provinzen nicht mit den Juden dieser Kategorie zu stark zu bevölkern. Sobald sie sich auf einem der vielfachen Wege die Naturalisation erworben haben, erhalten sie mit dieser auch die Freizügigkeit in andere Provinzen. Die Beschränkung ad a. dieses Paragraphen wurde zwar von 3 Mitgliedern der Abtheilung angefochten, von der Majorität aber deren Beibehaltung beschlossen.“

Marshall: Der Antrag der Majorität geht dahin, daß der §. 54. a. beibehalten werden möge, und diejenigen Mitglieder, die diesem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Dies geschieht.) Die Versammlung hat sich dafür ausgesprochen, daß der Punkt a. des §. 54. wegfallen möge.

Referent Graf Ikenpliz (liest vor): „§. 55. Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempelt und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen.“ §. 56. Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des §. 35. wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehr-Ämtern u. und des §. 37. wegen des Gewerbe-Betriebes auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der §. 36. wegen der ständischen Rechte, des Patronats u., §. 38. wegen der Familien-Namen, Führung der Handelsbücher u., §. 39. wegen der jüdischen Zeugen-Eide, §. 40. wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften, §. 41. wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden, §. 42. wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden auf alle dortigen Juden Anwendung.“ Zu §. 56. beschließt die Abtheilung einstimmig, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §§. 41. und 46. ungefähr folgende Fassung zu beantragen: „Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des §. 36. wegen der ständischen Rechte des Patronats und u. §. 38. wegen der Familien-Namen und u. §. 39. wegen der jüdischen Zeugen-Eide, §. 40. wegen der über die Verlautbarung jüdischer Ehen, §. 42. wegen der Niederlassung fremder Juden u. auch auf nichtnaturalisirte Juden Anwendung.“ Die übrigen Positionen würden wegleiben.“

Marshall: Zu §. 57.

Referent Graf Ikenpliz (liest vor): „§. 57. Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen.“ Durch die Beschlüsse zu §§. 46. und 54. ist der §. 57. entbehrlich geworden und kann ganz wegfallen.“ §. 58. In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Execution beizutreiben werden.“ §. 59. In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.“ Dieser Paragraph wird jetzt nach den Anträgen der Abtheilung dahin zu fassen sein: „die Führung der Personenstands-Register der Juden erfolgt in der ganzen Monarchie durch den persönlichen Richter.“ §. 60. Alle von den vorstehen-

den im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.“ „Der §. 60. ist durchaus nothwendig; es erscheint nur wünschenswerth, ihn recht bestimmt und nach Ansicht der Abtheilung etwa dahin zu fassen: §. 60. „Alle von den vorstehenden, in Abschnitt I. und II. enthaltenen Festsetzungen abweichenden allgemeinen oder besonderen Gesetze und Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt, so daß die Juden als solche keinen anderen Beschränkungen als den in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen unterliegen.““

Marschall: Wir kommen nun zu §. 61.

Referent Graf v. Tzenpliz (liest vor): §. 61. Unsere Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen. Der Inhalt des §. 61. erscheint so nützlich, als unbedenklich.

Marschall: Da nun der Gegenstand dieser Berathung erledigt ist, so verlassen wir ihn, und es ist nun der Graf Keyserling aufzufordern, Bericht zu erstatten über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf die Anträge wegen Abänderung der Bestimmungen über Sonderung in Theile.

Referent Graf Keyserling trägt den Bericht der vierten Abtheilung über den gemachten Vorschlag rückfichtlich der Sonderung in Theile (titio in partes) vor. Die Abtheilung hat mit 8 Stimmen gegen 4 Stimmen ihr Gutachten dahin festgestellt: „daß dem Beschlusse der Kurie der drei Stände unter der näheren Bestimmung beizutreten sei: des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1834 ausschließlich für die Provinzial-Landtage, ohne Anwendung auf den Vereinigten Landtag, Allergnädigst zu gestatten.“

Graf zu Lynar: Was die Fassung des Antrages anlangt, wie er von der Abtheilung befürwortet ist, so darf ich wohl geltend machen, daß dieselbe keine ganz glückliche ist, denn einmal kommt das Wort „Anwendung“ dreimal darin vor; dann ist der Ausdruck aus dem Beschlusse der Drei-Stände-Kurie wieder aufgenommen, daß Se. Majestät der König eine beschränkende Bestimmung gegeben habe. Ich glaube nicht, daß wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, denn es kann nicht angenommen werden, Se. Majestät habe irgend etwas beschränken wollen. Mein Verbesserungs-Vorschlag der Fassung würde also dahin gehen, daß der Beschluß dieser Kurie so laute: „Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 enthaltene Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile bei den Provinzial-Landtagen nicht weiter zur Anwendung bringen zu lassen, vielmehr die Auslegung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten.“ Ich bitte den Herrn Marschall, die hohe Kurie zu fragen, ob dieser Verbesserungs-Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

Marschall: Es wird zunächst zu ermitteln sein, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 6 Stimmen findet. (Es geschieht.) Wenn keine Bemerkungen erfolgen, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist auf den Antrag der Abtheilung gerichtet, welcher noch einmal zu verlesen ist.

Referent Graf von Keyserling (liest den Antrag noch einmal vor): „daß dem Beschlusse der Kurie der drei Stände unter der näheren Bestimmung beizutreten sei: des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 enthaltene beschränkende Interpretation, in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1834 ausschließlich für die Provinzial-Landtage, ohne Anwendung auf den Vereinigten Landtag, Allergnädigst zu gestatten.“

Marschall: Die Frage ist also in der Weise gestellt, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimmt, und diejenigen, welche beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben. (Das Ergebnis der Abstimmung ist 26 für den Antrag und 17 dagegen.) Die erforderliche Majorität von zwei Dritteln ist nicht vorhanden, es ist also keine weitere Frage erforderlich. Wir kommen jetzt zu einem anderen Gegenstande, nämlich zur Berathung über die Mittheilung der anderen Kurie über den Antrag auf Vorlegung des Entwurfes zum neuen Straf-Gesetzbuch an den Vereinigten Landtag; ich ersuche den Herrn Referenten, Domprobst von Krosigk, den Bericht zu erstatten.

von Krosigk: Der Antrag der Drei-Stände-Kurie lautet folgendermaßen: (liest vor): „Se. Majestät den König zu bitten, das neue Strafgesetzbuch dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung vorlegen, den Entwurf desselben vorher veröffentlichen und eine Vorberathung desselben durch einen aus den verschiedenen Provinzen zu ernennenden Ausschuss eintreten zu lassen.“ Die Abtheilung fand sich hierdurch veranlaßt, ihr Gutachten dahin abzugeben daß dieser Petition nicht Folge zu geben sei.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage der Abth. beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Dies geschieht.) Dem Antrage ist beigegeben worden und dadurch der Beitritt der Herren-Kurie zu der Petition der Kurie der drei Stände abgelehnt. Wir kommen zu der Berichterstattung über die Mittheilung der Kurie der drei Stände in Bezug auf den Antrag wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in allen Theilen der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminalordnung gilt; ich bitte den Domherrn v. Rabenau, den Bericht zu erstatten.

Referent von Rabenau: Das Gesetz vom 17. Juli v. J. wegen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Kriminalsachen hat mehrere Petitionen hervorgerufen, die sich darin konzentriren, daß Sr. Majestät die Bitte vorgelegt werde, dieses Gesetz auch in den Theilen der Monarchie einzuführen, in denen die Kriminal-Ordnung vom Jahre 1805 noch gilt. — In der Drei-Stände-Kurie ist ein Gutachten darüber abgegeben worden, welches dahin lautet, daß Se. Majestät der König gebeten werden möge, dieses neue Gesetz weiter zu verbreiten in den betreffenden Theilen der Monarchie. Aber der Beschluß im Plenum ist dahin ausgefallen: Im Allgemeinen zu bitten, daß in denjenigen Theilen der Monarchie, wo das Landrecht gilt,

ein öffentliches mündliches Verfahren bei den Kriminal-Untersuchungen eingeführt werden möge. Von der Drei-Stände-Kurie ist die Sache an die Herren-Kurie abgegeben worden, und das Gutachten der ersten Abtheilung der Herren-Kurie geht einstimmig dahin, „daß der anliegenden Petition der Kurie der drei Stände vom 31. Mai d. J. lediglich beizutreten sein würde.“

Marschall: Ich glaube, unvorgreiflich vermuthen zu können, daß dem Antrage der Abth. beinahe einstimmig beigegeben werden wird, und dies werden wir zu entnehmen im Falle sein, wenn keine Bemerkung gemacht wird. — Da es nicht geschieht, so kommen wir zur Abstimmung, und es würden diejenigen, welche dem Antrage der Abth. beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Gegen 3 Stimmen ist der Antrag angenommen. Wir kommen nun zur Berichterstattung über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf die Wählbarkeit der Mitglieder der Landgemeinden zu Kreistags-Abg. Ich bitte den Grafen v. Sierstorff, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf v. Sierstorff: Der Protokoll-Extrakt ist zugleich als Gutachten anerkannt worden. Ich erlaube mir, denselben vorzulesen: „Zur Berathung kam dann der Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände auf Abänderung der Bestimmungen, auf welchen die Wählbarkeit der Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden zu den Kreistagen beruht. Die Kurie der drei Stände hat einstimmig beschlossen: An Se. Majestät die unterthänigste Bitte zu richten, daß die Bestimmungen der Kreistags-Ordnungen, wonach zur Wahl eines Abg. der Landgemeinden für den Kreistag die Ausübung des Schulzen-, Dorfrichter- oder Administrations-Amtes erfordert wird, aufgehoben und nur diejenigen Eigenschaften erfordert werden mögen, welche nach den für jede Provinz erlassenen Verordnungen zur Wahl der Abg. der Landgemeinden für den Provinzial-Landtag genügen. Nach stattgefundener Berathung und erfolgter Diskussion hat die Abth. aus den in dem Beschlusse der Kurie der drei Stände angeführten Gründen sich einstimmig entschieden, dem Antrage beizutreten und den Beitritt der Herren-Kurie zu befürworten.“

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist auf den Antrag der Abth. zu richten, welcher dahin geht, daß der Bitte der Kurie der drei Stände beigegeben werden möge. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Die Zeit ist ziemlich weit vorgerückt; es ist also erforderlich, die Sitzung zu schließen, und es ist anzukündigen, daß die nächste morgen um 11 Uhr stattfinden und sich hauptsächlich zu beschäftigen haben wird mit der Berathung des Gutachtens der vierten Abth. über den Antrag der Kurie der drei Stände in Bezug auf die Abänderung der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. Das Gutachten, welches eben fertig geworden ist, befindet sich schon im Druck und wird morgen in aller Frühe den Mitgliedern zugesandt werden. Es dürfte also nichts im Wege stehen, daß wir morgen die Berathung vornehmen.

Graf E. zu Stolberg: Mir scheint die Sache doch so wichtig zu sein, daß Jeder das Gutachten genau prüfe und durchlese. Man hat in der anderen Kurie viel Zeit darauf verwandt, und es dürfte schwer sein, selbst wenn uns das Gutachten bis um 8 Uhr zugesandt wird, uns bis um 11 Uhr zu informieren.

Marschall: Ich glaube dem nicht beizutreten zu können. (Mehrere Stimmen: Ich schließe mich dem Antrage an, die Sache ist sehr wichtig.) Es ist wirklich ein ganz besonderer Ausnahmefall und von der höchsten Dringlichkeit, daß der Gegenstand sobald als möglich vorgenommen werde, und da es feststeht, daß das Gutachten jedem Mitgliede gedruckt vorgelegt wird und noch mehrere Stunden Zeit bleiben, um Einsicht davon zu nehmen, so wird ausnahmsweise die Berathung schon morgen stattfinden können. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 3½ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 18. Juni.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, um 11½ Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zur Berathung über den Bericht der Abtheilung über die Mittheilung der anderen Kurie, wegen der Anträge auf Abänderung der Verordnung vom 3. Februar d. J. Ich bitte den Herrn v. Keltch, den Bericht zu erstatten.

Referent v. Keltch: Die allerunterthänigsten Bitten der Kurie der drei Stände, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar 1847, sind der Herren-Kurie zu weiterer Beschlußnahme zugegangen. Die vierte Abtheilung erstattet ihr Gutachten darüber, wie folgt: 1. Der erste Antrag ist darauf gerichtet: Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innerer Nothwendigkeit. Zuörderst ist in der Abtheilung die allgemeine Vorfrage aufgestellt worden: Soll der Bitte der Kurie der drei Stände um Periodizität beigegeben werden? Die Majorität hat mit 10 Stimmen diese Frage bejaht. Die Minorität mit 3 Stimmen hat dieselbe verneint, weil sie nicht nur keinen Rechtsgrund hierfür erkennt, sondern auch diese Petition nicht für zeitgemäß hält, obgleich auch sie es als wünschenswerth betrachtet, daß dem von Sr. Majestät eingesetzten Vereinigten Landtage regelmäßige Wiederkehr bewilligt werde. Die weiter zur Abstimmung gebrachte Frage: Soll in der Bitte eine Frist ausgesprochen werden? ist von 11 Stimmen verneint und von 2 Stimmen bejaht worden. Die verneinende Majorität findet die von der Kurie der drei Stände gestellte Bitte um eine alle zwei Jahre erfolgte Einberufung weder in der Lage der Gesetze noch in der Erfahrung begründet. Durch diese Abstimmung hat sich herausgestellt, daß der Bitte der Kurie der drei Stände nur mit einer Modification beigegeben sein würde. Es wurde zunächst in Erwägung gezogen, ob diese Modification nur darin bestehen solle, daß die Worte „zwei Jahre“ hinwegfallen, dagegen das Wort „periodische“ vor „Einberufung“ einzuschalten sei. Demgemäß wurde zuörderst der Vorschlag zur Berathung gestellt: Ob der Bitte nur dahin beigegeben sei: Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages Allergnädigst aussprechen zu wollen. Ich halte dafür, daß die Diskussion über den ersten Punkt, wo es sich nur darum handelt, ob überhaupt eine Bitte wegen regelmäßiger Wie-

berkehr des Vereinigten Landtags an Sr. Majestät den König zu bringen sei, für sich erfolgen möge.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich würde mir die Bitte erlauben, daß vor der Berathung der einzelnen Punkte das ganze Gutachten in seinem Zusammenhange durchgelesen werde, damit die Versammlung ein Bild des Ganzen hat, und daß erst nachher auf die Berathung der einzelnen Punkte eingegangen werde.

Referent v. Keltzsch: Als Referent würde ich mich dagegen erklären. Ich glaube, daß eine Vorlesung des Ganzen, abgesehen davon, daß sie etwas ermüdend ist, nicht gerade die Klarheit der Uebersicht befördert, und glaube, es ist viel richtiger, jeden Punkt für sich abgefordert zu besprechen und zu behandeln.

Marshall: Das halte ich auch für das Zweckmäßigste.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich erlaube mir den Antrag bloß aus der Erfahrung, die ich gemacht habe, daß mehreren der Herren das Gutachten so spät zugekommen ist, daß sie es nicht haben können vollständig durchlesen können.

Marshall: Da es aber doch jetzt gedruckt vorliegt, so kann man durch eigenes Lesen antizipiren, und es wird doch das Beste sein, daß man die Verlesung des Berichts über die einzelnen Punkte bis dahin hinausschiebt, bis wir zu ihrer Berathung kommen.

Graf v. Landsberg: Wenn zuerst ein Antrag auf Abänderung der Gesetze vom 3. Februar in der Herren-Kurie zur Berathung gekommen wäre, so würde ich mir erlaubt haben, den Vorschlag zu machen, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen, weil die Klarsen mit innigstem Danke anzuerkennenden Beweise vorliegen, daß des Königs Majestät Allerhöchsthre Aufmerksamkeit dahin gerichtet haben, daß die Verfassung möglichst vervollständigt werde. Es ist jedoch von keinem Mitgliede der Herren-Kurie ein solcher Antrag gestellt worden, vielmehr liegen der Herren-Kurie Beschlüsse vor, welche die Kurie der drei Stände auf desfallige Anträge, welche ihr eingebracht wurden, gefaßt hat. Unter diesen obwaltenden Verhältnissen scheint es mir Pflicht der Herren-Kurie zu sein, diese Beschlüsse näher zu berathen, freimüthig und geziemend sich darüber zu äußern und Weiteres zu beschließen. Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es, nachdem des Königs Majestät bereits in der höchsten Verordnung vom 3. Februar c. eine periodische Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse auszusprechen geruht haben, viel entsprechender sein dürfte, statt dessen die Wiederkehr eines Vereinigten Landtages zu wünschen. Es sind dafür so viele und verschiedenartige Gründe sowohl in dem früheren Gutachten der 3 Stände-Kurie, als in dem Gutachten der Herren-Kurie vorgetragen worden, daß ich mich füglich enthalten kann, hierauf zurückzugehen oder weitere Gründe zu entwickeln. Ich halte nicht dafür, daß es entsprechend ist, Sr. Majestät den König mit näheren Bitten zu behelligen. Es wird genügen, wenn die Herren-Kurie ihre Ansicht ausspricht. Von dieser Ansicht ausgehend, erlaube ich mir für den Fall, daß der Vorschlag des Ausschusses, welcher dahin lautet: „Die Abtheilung schlägt hiernach der Herren-Kurie vor: Dem Beschlusse der Kurie der 3 Stände mit der Modification beizutreten: Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchsthenselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst auszusprechen zu wollen,“ sich nicht sollte der nöthigen Majorität zu erfreuen haben, folgendes Amendement vorzuschlagen: „Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß es zur Erreichung der weisen und wohlthätigen Absichten, welche Sr. Majestät den König bei Erlassung der Verordnung vom 3. Februar c. geleitet haben, entsprechend sein dürfte, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Vereinigten Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung eines Vereinigten Landtages in einer von des Königs Majestät zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte. Sie glaubt die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät dem König anheimstellen zu dürfen.“

Marshall: Es ist vorerst zu ermitteln, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet. (Mehr als die nöthige Anzahl von Mitgliedern erheben sich.)

Graf v. Zieten: Seit den 10 Wochen unseres Beisammenseins ist die sogenannte Periodizitäts-Frage so erschöpfend, so gründlich, ich möchte beinahe sagen, ermüdend beleuchtet worden, daß ich glaube, daß Jedermann bis jetzt darüber diejenige Ansicht sich formirt hat, die er sich zu formiren gehabt hat. Die Periodizitäts-Frage ist nicht nur ein Eigenthum des preussischen Vaterlandes, Deutschlands, sie ist Eigenthum von Europa, ja, ich sage der ganzen Welt, geworden. Sie ist eines der wichtigsten Momente, die vorgekommen sind. Sie ist, so zu sagen, der Uebergang von der alten zur neuen preussischen Geschichte. Ich gestehe frei, daß ich von meinem Standpunkte aus auch für die Periodizität stimme.

Graf v. Sierstorff: Was die Periodizität betrifft, so behalte ich mir fernere Gründe für die spätere Debatte über dieselben vor und hebe nur einen heraus: Werden, wenn die Krone willkürlich die Stände einberuft, nicht jederzeit Gerüchte wiederkehren, wie sie diesmal schon schwer zu berichtigen waren, als: die Krone will ein Darlehn aufnehmen, sie braucht Geld, die Krone will eine Eisenbahn bauen zu bloßen Gouvernementszwecken und dgl. m. Wahrlich, diese Gerüchte werden leicht zu einem Apfel des Zwiespaltes, der rasch ausgeworfen, aber nicht so schnell wieder aufgehoben wird. Die Krone wird also durch die Periodizität nach meiner Ansicht, gestärkt. Und am Ende, was soll sie besorgen? Ein Eingriff in jeden königlichen Willen ist unmöglich. Durch die Periodizität werden die Rechte des Landes gesichert. Wo diese gesichert sind, da stehen auch die Rechte der Krone fest, und dafür haften dann, wie ich hoffe, das Blut von uns Allen.

Fürst zu Wied: Mir liegt der Gedanke fern, daß Sr. Majestät durch einen solchen Antrag sich irgendwie verletzt fühlen könnten. Sr. Majestät der König hat durch Erlass vom 22. April uns jetzt aufgefodert, diejenigen Punkte hervorzuheben, die wir nicht im Einklange mit der früheren ständischen Gesetzgebung finden würden. Diese Aufgabe sind wir zu erfüllen im Begriffe, und wenn wir nicht darüber schweigen können, wenn wir sprechen müssen, so können wir nur unsere pflichtmäßige Ueberzeugung vor den Stufen des Thrones niederlegen. Darum fordere ich Sie auf, ein deutsches Wort, an einen deutschen König zu richten und mit vollem Vertrauen ihm die Wahrheit zu sagen, Er mag entscheiden, was demnächst unser Schicksal sein wird. Ich trete dem Antrage der Abtheilung mit vollem Herzen bei.

Graf Botho zu Stolberg: Ich muß sagen, daß ich mich gerade durch diesen Umstand, daß das Anschließen an den Antrag der anderen Kurie als ein Drängen gedeutet werden könne, hauptsächlich bewogen finde, gegen den Antrag der anderen Kurie zu stimmen. Ich kann daher nur wünschen, daß wir uns in einer Art mit Wünschen Sr. Majestät nahen, wie hier in dem entwickelnden Amendement dargestellt worden, aber nicht im unbedingten Beitritt zu der Erklärung der anderen Kurie.

Graf York: Da Sr. Majestät der König selbst ausgesprochen haben, daß es die edle Verpflichtung der Stände sei, ständische Rechte zu wahren, so glaube ich in der Bitte an Sr. Majestät den König um Verleihung der Periodizität, der ich mich aus vollem Herzen anschließe, die Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Ich würde dem Vertrauen Sr. Majestät nicht zu entsprechen glauben, ich würde nicht im vollen Umfange die schuldige Treue und Ehrfurcht Sr. Majestät zu beweisen glauben, wenn ich von meinem Standpunkte aus nicht ausspräche, daß mich auch Rechtsgründe zu dieser Bitte bewegen.

Graf Eberhardt Stolberg: Ich selbst kann nicht wünschen, daß die von Sr. Majestät angeordneten Ausschüsse so zusammentreten und so organisiert werden, wie es im Gesetze steht; sie sind aber bisher noch nicht zusammengetreten, ich kann daher jetzt über die Nothwendigkeit oder über das Nichtwünschenswerthe derselben noch kein so gegründetes Urtheil haben, um hierauf gegründete Bitten bauen zu können.

Graf Burghaus: Ich wollte mir zuvörderst die Frage an den Herrn Referenten erlauben, ob die hohe Abtheilung gemeint ist, daß die hier ausgesprochene Bitte, wie sie im Referate enthalten ist, ohne Anführung von Gründen Sr. Majestät vorgetragen werden soll. Es ist mir aus dem Referate nicht klar geworden, ob eine solche Bitte ohne Anführung von Gründen vorgetragen werden soll; sollte dies der Fall sein, dann schließe ich mich dem Vortrage unbedingt an.

Graf v. Arnim: Ich glaube, daß die Frage: ob und welche Gründe anzuführen sind, eine solche ist, die lediglich die Kurie betrifft; die Abtheilung hat darüber kein Urtheil zu fällen und hat auch keines gefällt. Es kann immer nur Sache der Kurie sein, zu entscheiden, ob und welche Gründe sie geben will. Diese Aufklärung wollte ich nur als meine Ansicht über die Frage geben, die das geehrte Mitglied aus Schlessen gestellt hat.

Graf Dyhrn: Meine Herren! Neben der Wahrheit, glaube ich, sind wir aber auch hier schuldig, uns in der Geschichte, im gegenwärtigen Standpunkte umsehen, und darum meine Herren spreche ich hier von den Rechtsgründen nicht ferner, ich stelle mich heute auf einen höheren Standpunkt. An diesen höheren Standpunkt mahnt mich der heutige Tag und ich verlasse daher den juristischen Grund und stelle mich auf den weltgeschichtlichen. Denn schon einmal, meine Herren, waren alle Blicke Europa's am 18. Juni auf Preußen gerichtet. Damals war es das Preußen in den Ebenen von Belgien, heute meine Herren, ist es das Preußen im goldenen Königssaale, es sind die preussischen Ritter im Rittersaale; damals waren es Tausende von Rittern, heute sind wir eine kleinere Gesellschaft; aber so hoch ich auch die Entscheidung halte, die damals am 18. Juni erfochten wurde, so kann ich doch den heutigen Augenblick nur für die Erfüllung dieser Entscheidung halten. Meine Herren! Ich darf nicht weiter darauf eingehen; es sind sehr viele unter Ihnen, denen ganz andere Gefühle, denen die lebendige Gegenwart entgegengetreten wird, wenn ich die Uhr herausnehme und sage, es ist jetzt 1 Uhr am 18. Juni. Wo waren Sie da, meine Herren, vor 32 Jahren? Welcher Entscheidung eilten Sie damals entgegen? Meine Herren! Lassen Sie unsere heutige Entscheidung nicht ganz unwürdig der sein, welche Preußen heute vor 32 Jahren im Angesichte von Europa gab. Es ist der Tag des schönen Bundes! Lassen Sie uns diesen schönen Bund heute um uns und unsere Mitbürger in der anderen Kurie, um das ganze Volk schlingen. Darum, meine Herren, beuge ich meine eigensten politischen Ansichten, die ich sonst gewiß immer und überall aufrecht erhalten werde, insoweit und so fern, als dieses nothwendig wird, mich mit der Mehrheit dieser hohen Versammlung in Einklang zu setzen, und ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie mich deswegen einer Feigheit zeihen werden. Um eben den Tag des schönen Bundes zu feiern, werde ich mit dem Antrage der Abtheilung stimmen.

Prinz zu Hohenlohe: Ich glaube, wir sind über die Nothwendigkeit der Periodizität des Vereinigten Landtages in unserem Innern beinahe Alle einig; es bewegt uns aber Etwas, das ist die Frage, sollen wir diesen Wunsch aussprechen? Ich frage, meine Herren, sind wir verpflichtet, dem Könige Nachricht zu geben von dem, was wir überzeugt sind, das Alle durchdringt, von dem wir überzeugt sind, es ist der allgemeine Wunsch? Der König sagte: „Zwischen uns ist Wahrheit.“ Ich halte mich deshalb verpflichtet, ganz dem Gutachten beizutreten, wie es von der vierten Abtheilung ausgesprochen worden ist.

Fürst Lichnowsky: Der königliche Gesetzgeber, der, ohne dazu weder verpflichtet zu sein, noch in irgend einem Akte der Gesetzgebung einen Anlaß dazu zu finden, diese Herren-Kurie ins Leben gerufen hat, hat sie ohne Zweifel als ein vereinigendes, verständigendes Band zwischen der Krone und der anderen Kammer hingestellt. Das ist, nach unserer Ansicht, unsere wahre Aufgabe; und das ist es, was uns nie so deutlich vorschweben muß, als gerade am heutigen Tage. Ich kann mir nicht denken, daß der König im Zweifel sein könne darüber, um was wir bitten. Aber wenn wir auch durch unsere Bitte der Krone etwas Unerwartetes vortragen sollten, so wäre es doch unsere Pflicht, nach dem Ausdruck eines berühmten Mannes, den unser König auf die Universität Bonn berief: „Unsere Treue eben so gut durch Nein, als durch Ja zu bewahren.“ Ich sehe die Treue in der Wahrheit und stimme darin meinem verehrten Kollegen aus Schlessen bei. Die Wahrheit zu sagen, sind wir dem Könige schuldig. Ich will nicht zu weit zurückgehen in der Geschichte, sondern nur auf eine Periode, die wir alle erlebt haben, auf die Zeit vor dem Jahre 1815—30. Ich frage Sie, meine Herren, hat damals der hohe französische Adel seine wahren Pflichten gegen das Königthum erfüllt? Er hatte es sich gewissermaßen zur Aufgabe gestellt, der Krone gegenüber die Wünsche und die Lage des Landes wegzuleugnen. — Wir wollen gewiß nicht, daß man auch auf die Preussische Herren-Kurie anwenden könne — sie hat nichts gelernt und nichts vergessen.

(Schluß folgt.)